



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

**StuRa**

## Öffentliche Materialien zur 8. StuRa-Sitzung der Amtszeit 2015/16

am 05. Januar 2016 18.15 Uhr im Seminarraum 114, Carl-Zeiss-Straße 3

### Vorläufige Tagesordnung:

TOP 1	Berichte	18:15 – 18:35 Uhr
TOP 2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung	18:35 – 18:45 Uhr
TOP 3	Wahl: Wahl des stellvertretenden HHV (Vorstand)	18:45 – 19:15 Uhr
TOP 4	Diskussion und Beschluss: Satzungsänderung – 2. Lesung: Ruhende Mandate beschleunigen (Johannes Krause)	19:15 – 19:45 Uhr
TOP 5	Diskussion und Beschluss: Haushalt 2016 – 5. Lesung (Haushaltsverantwortlicher)	19:45 – 22:00 Uhr
TOP 6	Diskussion und Beschluss: Haushalt 2015 – 2. Lesung (Haushaltsverantwortlicher)	22:00 – 23:00 Uhr
TOP 7	Sonstiges	23:00 – 23:15 Uhr

## **Noch nicht eingereichte TOPe**

Die folgenden TOPe wurde erst nach der Vorstandssitzung eingereicht. Daher sind sie nicht im Vorstandsbeschluss der TO enthalten und müssen noch eingereicht werden.

### **Antrag Dringlich 1: Berufung am Oberverwaltungsgericht (Vorstand)**

*Antragstext: Der StuRa legt Berufung gegen das Urteil zum Verwaltungsstreitverfahren zur Beitragserhöhung vom 07. Dezember 2015 am Thüringer Oberverwaltungsgericht ein.*

*Begründung:*

*Diese Beschlussvorlage soll eine Diskussion auf der nächsten StuRa Sitzung zum weiteren Vorgehen zu unserer Klage zur Genehmigung der Beitragserhöhung eröffnen. Die Dringlichkeit begründet sich daraus, dass die Berufung bis zum 06. Januar eingelegt werden muss.*

*Das Urteil und die Anmerkungen unseres Anwaltes findet ihr in der Anlage.*

## **TOP 3 Stellvertretender Haushaltsverantwortlicher**

*Wahl*

Siehe nichtöffentliches Material.

## **TOP 4 Satzungsänderung – 2. Lesung: Ruhende Mandate beschleunigen**

*Diskussion*

Antragstext von Johannes Krause siehe Anlage.

### **Änderungsantrag von Sebastian Uschmann:**

*Ersetze im Antrag „ist der Vorstand dazu verpflichtet“ durch „kann der Vorstand“ (und mache ihn anschließend grammatikalisch sinnvoll).*

*Begründung: Dadurch kann der Vorstand z.B. Entschuldigungen mit einbeziehen.*

## **TOP 5 Haushalt 2016 – 5. Lesung**

*Diskussion und Beschluss*

Der Haushaltsverantwortliche hat seinen Pflichten entsprechend einen Haushaltsentwurf für das Jahr 2016 vorgelegt. Nach dessen Beschluss und Anzeige hat der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität sechs Wochen Zeit für die Genehmigung. Sollte innerhalb dieser Frist kein Widerspruch eingehen, gilt der Haushalt als genehmigt, gleichermaßen kann auch früher eine Genehmigung ergehen, ist aber unwahrscheinlich. Letztlich besteht auch die Möglichkeit des rechtsaufsichtlichen Widerspruchs.

Der Haushaltsentwurf befindet sich in der Anlage.

Es liegen Änderungsanträge zum Haushalt vor:

### **Änderungsantrag (HH2016-01) von Felix Graf:** (angenommen mit 2350 €)

*Das Referat Lehramt beantragt die Finanzaufweisung für das Referat Lehramt auf 3050 € zu erhöhen.)*

### **Änderungsantrag (HH2016-02) von Julia Pazhyvilka und Karin Eckhold:** (zurückgezogen)

*Setze Öffentlichkeitsreferat auf 2500 €.*

### **Änderungsantrag (HH2016-03) von Lara Rhode:** (abgelehnt)

*Antrag auf Erhöhung der CampusTV Chefredakteursstelle auf 5400 €.*

*Begründung:*

*Derzeitige Arbeitszeit (wöchentlich):*

- Redakteurssitzung: 5 Std.
- StuRa-Sitzungen Uni: 6 Std.; EAH: 6 Std.
- Begleitung und Anleiten von Beiträgen: 10 Std.
- E-mails, soziale Netzwerke, JenaTV: 3Std.
- alle 3 Wochen Endschnitt: 7 Std.
- Einarbeitung in neue Technik

Daher: Stundenanzahl ohne StuRa-Sitzungen und Endschnitt: 25 sowie Stundenanzahl mit StuRa-sitzungen+Endschnitt: 37

Weitere Begründungen Mündlich.

**Änderungsantrag (HH2016-04) von Julia Barthel:** (erster Punkt angenommen)

- *Streiche Haushaltsposten, die mit 0€ausgestattet sind. Das heißt streiche die Posten A.04.02.1.1 „Audiotechnik“ und A.04.02.2.1 „Musikredaktion“.*
- *Streiche das Campusradio als Unterpunkt beim Posten A.12.04 „Postgebühren“ -> von Julia zurückgezogen*

**Änderungsantrag (HH2016-05) von Kübra Çiğ:** (abgelehnt)

*Setze AK Wissenschaftskritik auf 1200 €(Haushaltstitel A.03.08).*

**Änderungsantrag (HH2016-06) von Lennart Dabelow:** (abgelehnt)

*Ich beantrage den Posten A.12.08.2.4 „Büromitarbeiter\_in Int.Ro“ auf 2250,00 €zu setzen. Ein Antrag auf Wiedereinrichtung der Stelle wird für nächste Sitzung gestellt. Da wir die Angelegenheit zunächst mit dem Vorstand besprechen wollten, konnte dies noch nicht zur laufenden Sitzung geschehen.*

*Begründung:*

*Die Zahl internationaler Studierender an der FSU steigt seit Jahren kontinuierlich; derzeit beträgt ihr Anteil über 10 % aller Studierenden. Internationale Studierende werden dabei zu Beginn und während des Studiums mit besonderen Herausforderungen und Problemen konfrontiert, die im Vergleich zu aus Deutschland stammenden Studierenden unter anderem durch höhere formale und institutionelle Auflagen, Verständigung in Nicht-Muttersprache und strukturelle Benachteiligung entstehen. Sie bedürfen deshalb der besonderen Unterstützung durch die Studierendenschaft. Durch regelmäßige Sprechstunden und per E-Mail soll die Bürokraft bei Fragen und Problemen in Uni, Alltag und mit Behörden unterstützen. Aufgrund der Vielfalt und Komplexität der möglichen Probleme, des hohen Zeitaufwandes und weiterer Verpflichtungen der Referatsleitung kann dies nicht vollständig ehrenamtlich geleistet werden. Das Sprachkursprogramm, dessen Kurse von Studierenden für Studierende angeboten werden, bietet Sprachunterricht von Muttersprachler\*innen in Kleingruppen und leistet darüber hinaus durch das Zusammenbringen von internationalen und deutschen Studierenden einen integrativen Beitrag. Es erfreute sich in der Vergangenheit großer Beliebtheit bei allen Studierenden und wird rege nachgefragt. Dem Studierendenrat entstehen dadurch keine Kosten. Allerdings besteht für die Bereitstellung der Verträge, Raumbuchungen und Vermittlung von Lehrenden und Lernenden ein hoher Verwaltungstechnischer Aufwand insbesondere zu Beginn eines jeden Semesters. Da das Referat in den im selben Zeitraum stattfindenden Willkommenstagen stark ein-*

*gebunden ist, können diese Aufgaben nicht zusätzlich übernommen werden.*

**Änderungsantrag (HH2016-07) von Kübra Çiğ:** (noch offen)

*Setze A.02.04 von 750 € auf 500 € (IT Referat),*

**Änderungsantrag (HH2016-08) von Kübra Çiğ:** (noch offen)

*Setze A.02.13 von 2.500 € auf 500 € (Sport-Referat)*

**Änderungsantrag (HH2016-09) von Kübra Çiğ:** (noch offen)

*Setze A.03.08 von 0 € auf 1200 € (AK WiKri)*

**Änderungsantrag (HH2016-10) von Johannes Struzek** (noch offen)

*Setze A.03.08 (AK kritische Wissenschaft) auf 1000 €.*

*Anmerkung: +1000 € Veranstaltungen*

**Änderungsantrag (HH2016-11) von Kübra Çiğ:** (noch offen)

*Setze A.03.09 von 0 € auf 600 € (AK Int.Stud)*

**Änderungsantrag (HH2016-12) von Julia Pazhyvilka** (noch offen)

*Setze A.02.10 von 1000 € auf 3000 € (Öffentlichkeitsreferat).*

*Anmerkung: Eine Kostenaufstellung des Öffentlichkeitsreferats findet ihr in der Anlage*

**Änderungsantrag (HH2016-13) von Johannes Struzek** (noch offen)

*Setze A.02.10 (Referate - Öffentlichkeit) auf 2000 €.*

*Anmerkung: +1000 €, Studieneinführungstage*

**Änderungsantrag (HH2016-14) von Johannes Struzek** (noch offen)

*Setze A.02.03 (Referate - Hochschulpolitik) auf 6000 €.*

*Anmerkung: +2000 € Demo zum Landeshaushalt in Erfurt*

**Änderungsantrag (HH2016-15) von Johannes Struzek** (noch offen)

*A.07.02 (Wagner e.V.) auf 500 €*

*Anmerkung: +500 €, wie letztes Jahr, andernfalls wäre ein Austritt notwendig, der aber bisher nicht erfolgt ist*

**Änderungsantrag (HH2016-16) von Kübra Çiğ:** (noch offen)

*Setze A.07.02 von 0 € auf 200 € (Wagner eV)*

**Änderungsantrag (HH2016-17) von Kübra Çiğ:** (noch offen)

*Setze A.07.11 von 0 € auf 250 € (Refugio eV)*

**Änderungsantrag (HH2016-18) von Johannes Struzek** (noch offen)

Setze A.04.02.1.1 (Campusradio - Audiotechnik) auf 500 €.

Anmerkung: +500 € Mikro, Kopfhörer, Aufnahmegerät

**Änderungsantrag (HH2016-19) von Johannes Struzek** (noch offen)

- A.04.07 (Sozialberatung) Punkt „Personalkosten“ umbenennen zu „Personakosten (ohne SV)“;
- Personalkosten auf 5400 € (+5400),
- A.12.08.2.7 (Sozialversicherungsbeiträge alle Projekte) auf 36500 € (+1500)

Anmerkung: insgesamt +6900 €, Sozialberatung wieder einführen

**Änderungsantrag (HH2016-20) von Johannes Struzek** (noch offen)

A.04.08 „Personalkosten (ohne SV)“ (Prüfungsberatung) auf 15000 €

Anmerkung: (+500 Euro, +3% entsprechend Fortschreibung TV-Stud II)

**Änderungsantrag (HH2016-21) von Johannes Struzek** (noch offen)

A.04.11 Sachkosten auf 2000 €

Anmerkung: +2000 €, Tagungen

**Änderungsantrag (HH2016-22) von Johannes Struzek** (noch offen)

A.06.01 (Überregionale politische Vertretung - Sonstige) auf 2500 €

Anmerkung: +500 €, mehr Aktivität im Aktionsbündnis gegen Studiengebühren, da Thüringer Rektoren Studiengebühren für Nicht-EU-Bürger\*innen fordern

**Änderungsantrag (HH2016-23) von Johannes Struzek** (noch offen)

A.08.01 (Rechtliche Hilfe) auf 8000 €

Anmerkung: +4000 €, mehr Bedarf

**Änderungsantrag (HH2016-24) von Johannes Struzek** (noch offen)

A.09.01 (Förderung Externer Projekte - Sonstige) auf 500 €

Anmerkung: +300 €, Unterstützung von Kleinstprojekten

**Änderungsantrag (HH2016-25) von Johannes Struzek** (noch offen)

A.12.02 (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften) auf 750 €

Anmerkung: +250 €, Anhand der Beschlüsse aus 2015 Bedarf höher eingeschätzt

**Änderungsantrag (HH2016-26) von Johannes Struzek** (noch offen)

A.12.07.2.1 (Aufwandsentschädigungen - Vorstand) auf 6300 €

Anmerkung: +900 €, 175 € im Monat je Vorstandsmitglied)

**Änderungsantrag (HH2016-27) von Johannes Struzek** (noch offen)

A.12.09.1.2 (Weiterbildungen - Andere) auf 500 €

Anmerkung: +300 €, Schulung Personalrat

**TOP 6 Haushalt 2015 – 1. Lesung**

*Diskussion*

Der Haushaltsverantwortliche hat seinen Pflichten entsprechend einen Haushaltsentwurf für das Jahr 2015 vorgelegt. Nach dessen Beschluss und Anzeige hat der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität sechs Wochen Zeit für die Genehmigung. Sollte innerhalb dieser Frist kein Widerspruch eingehen, gilt der Haushalt als genehmigt, gleichermaßen kann auch früher eine Genehmigung ergehen, ist aber unwahrscheinlich. Letztlich besteht auch die Möglichkeit des rechtsaufsichtlichen Widerspruchs.

Der Haushaltsentwurf befindet sich in der Anlage.

Lieber Vorstand,

hiermit möchte ich den unten stehenden Antrag einreichen. Zu der Thematik wurde ebenfalls das Rechtsamt von mir konsultiert. Einen Auszug aus dem Protokoll des Treffens mit dem Rechtsamt vom 7. September füge ich an die Begründung des Antrags an. Das komplette Protokoll wurde dem StuRa-Vorstand am 9. November 2015 zugeschickt.

Beste Grüße  
Johannes Krause

### **Ruhende Mandate beschleunigen**

#### Antrag:

§ 21 Abs. 9 der Satzung ist wie folgt neu zu fassen:

"Fehlt ein Mitglied zwei Mal in Folge, so ist der Vorstand dazu verpflichtet für das betreffende StuRa-Mitglied ein ruhendes Mandat festzustellen."

#### Begründung:

Ein ruhendes Mandat stellt für das betreffende Mitglied eine minimale Sanktionierung dar, welche darin besteht, dass das Mitglied durch Abwesenheit keine Abstimmungen mit harten Quoren blockieren kann. Gleichzeitig trägt der Mechanismus eines ruhenden Mandates maßgeblich zur Arbeitsfähigkeit des StuRa bei.

Ich halte die bisherige Regelung für zu weich und möchte sie daher beschleunigen sowie vereinfachen. Es braucht nicht die Schiedskommission, um in die öffentlich einsehbaren Protokolle der letzten beiden Sitzungen zu schauen und zu gucken, welches Mitglied die letzten beiden Male nicht anwesend war. Insofern handelt es sich hierbei auch nicht um eine unverhältnismäßige Kompetenzverschiebung hin zum Vorstand.

#### Protokollauszug vom Treffen mit dem Rechtsamt am 7. September 2015

„ ... Hauptanliegen war meine Anfrage, ob die **Feststellung des ruhenden Mandates** auch **durch den StuRa-Vorstand** anstatt durch die Schiedskommission erfolgen kann. Aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen mit der Prüfung der Voraussetzung eines ruhenden Mandates (viermalige Abwesenheit hintereinander) haben Sie [das Rechtsamt] prinzipiell keine Einwände dagegen geäußert, diese Aufgabe auf den Vorstand zu übertragen. Ebenfalls haben Sie darauf hingewiesen, dass StuRa-Mitglieder jederzeit die Möglichkeit haben, Entscheidungen des Vorstandes zunächst vor das Gremium und dann auch vor die Schiedskommission zu bringen. Die Reduzierung der notwendigen Abwesenheit von vier aufeinanderfolgenden Sitzungen auf zwei wurde innerhalb des Rechtsamtes unterschiedlich gesehen, wobei jedoch keine formal-rechtlichen Gründe gegen diese Verschärfung sprechen. ... “



# Anlage TOP 5

## Haushaltsplan der Studierendenschaft der FSU Jena

2016

Einnahmen		
Titel	Zweckbestimmung	Ansatz HH 2016
<b>E.00</b>	<b>Semesterbeiträge</b>	<b>252.000,00 EUR</b>
<b>E.00.01</b>	<b>StuRa-Anteil</b>	<b>176.400,00 EUR</b>
<b>E.00.02</b>	<b>Fachschaften</b>	<b>68.400,00 EUR</b>
E.00.02.0.01	Altertumswissenschaften	1.060,00 EUR
E.00.02.0.02	Altorientalistik / Arabistik	850,00 EUR
E.00.02.0.03	Anglistik / Amerikanistik	2.150,00 EUR
E.00.02.0.04	Bioinformatik	930,00 EUR
E.00.02.0.05	Biologie	3.520,00 EUR
E.00.02.0.06	Chemie	2.250,00 EUR
E.00.02.0.07	Deutsch als Fremdsprache / DaF	2.330,00 EUR
E.00.02.0.08	Ernährungswissenschaften	1.690,00 EUR
E.00.02.0.09	Erziehungswissenschaften	2.250,00 EUR
E.00.02.0.10	Geographie	1.820,00 EUR
E.00.02.0.11	Geowissenschaften	1.950,00 EUR
E.00.02.0.12	Germanistik	2.540,00 EUR
E.00.02.0.13	Geschichte	2.170,00 EUR
E.00.02.0.14	Geschichte der Naturwissenschaften	700,00 EUR
E.00.02.0.15	Humanmedizin	4.550,00 EUR
E.00.02.0.16	Informatik	1.420,00 EUR
E.00.02.0.17	Jura	3.620,00 EUR
E.00.02.0.18	Kommunikationswissenschaften	1.470,00 EUR
E.00.02.0.19	Kunstgeschichte	2.000,00 EUR
E.00.02.0.20	Mathematik	1.850,00 EUR
E.00.02.0.21	Pharmazie	1.830,00 EUR
E.00.02.0.22	Philosophie	1.510,00 EUR
E.00.02.0.23	Physik / Technik	2.580,00 EUR
E.00.02.0.24	Politikwissenschaften	2.800,00 EUR
E.00.02.0.25	Psychologie	2.250,00 EUR
E.00.02.0.26	Romanistik	2.450,00 EUR
E.00.02.0.27	Slawistik	1.380,00 EUR
E.00.02.0.28	Soziologie / Ethik	1.070,00 EUR
E.00.02.0.29	Sportwissenschaften	2.520,00 EUR
E.00.02.0.30	Theologie	1.180,00 EUR
E.00.02.0.31	Ur- und Frühgeschichte	760,00 EUR
E.00.02.0.32	Volkskunde Kulturgeschichte	1.270,00 EUR
E.00.02.0.33	Wirtschaftswissenschaften	4.000,00 EUR
E.00.02.0.34	Zahnmedizin	1.680,00 EUR
<b>E.00.03</b>	<b>„20 Cent-Topf“</b>	<b>7.200,00 EUR</b>
<b>E.01</b>	<b>Sonstige Einnahmen Fachschaften</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.01.01	Altertumswissenschaften	0,00 EUR
E.01.02	Altorientalistik / Arabistik	0,00 EUR
E.01.03	Anglistik / Amerikanistik	0,00 EUR
E.01.04	Bioinformatik	0,00 EUR
E.01.05	Biologie	0,00 EUR
E.01.06	Chemie	0,00 EUR
E.01.07	Deutsch als Fremdsprache / DaF	0,00 EUR
E.01.08	Ernährungswissenschaften	0,00 EUR
E.01.09	Erziehungswissenschaften	0,00 EUR
E.01.10	Geographie	0,00 EUR
E.01.11	Geowissenschaften	0,00 EUR

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz HH 2016
E.01.12	Germanistik	0,00 EUR
E.01.13	Geschichte	0,00 EUR
E.01.14	Geschichte der Naturwissenschaften	0,00 EUR
E.01.15	Humanmedizin	0,00 EUR
E.01.16	Informatik	0,00 EUR
E.01.17	Jura	0,00 EUR
E.01.18	Kommunikationswissenschaften	0,00 EUR
E.01.19	Kunstgeschichte	0,00 EUR
E.01.20	Mathematik	0,00 EUR
E.01.21	Pharmazie	0,00 EUR
E.01.22	Philosophie	0,00 EUR
E.01.23	Physik / Technik	0,00 EUR
E.01.24	Politikwissenschaften	0,00 EUR
E.01.25	Psychologie	0,00 EUR
E.01.26	Romanistik	0,00 EUR
E.01.27	Slawistik	0,00 EUR
E.01.28	Soziologie / Ethik	0,00 EUR
E.01.29	Sportwissenschaften	0,00 EUR
E.01.30	Theologie	0,00 EUR
E.01.31	Ur- und Frühgeschichte	0,00 EUR
E.01.32	Volkskunde Kulturgeschichte	0,00 EUR
E.01.33	Wirtschaftswissenschaften	0,00 EUR
E.01.34	Zahnmedizin	0,00 EUR
<b>E.02</b>	<b>Referate</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.02.01</b>	<b>Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.02.02</b>	<b>Gleichstellungspolitik</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.02.03</b>	<b>Hochschulpolitik</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.02.04</b>	<b>Informationstechnologie</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.02.05</b>	<b>Inneres</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.02.06</b>	<b>Int.Ro</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.02.06.0.1	Sprachkurseinnahmen	0,00 EUR
E.02.06.0.2	Gruppen	0,00 EUR
E.02.06.0.3	Kopiereinnahmen	0,00 EUR
E.02.06.0.4	Andere	0,00 EUR
<b>E.02.07</b>	<b>Kultur</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.02.08</b>	<b>Lehrämter</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.02.09</b>	<b>Menschenrechte</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.02.10</b>	<b>Öffentlichkeit</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.02.11</b>	<b>Soziales</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.02.12</b>	<b>Sport</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.02.13</b>	<b>Studierende Eltern</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.02.14</b>	<b>Umwelt</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.02.15</b>	<b>Queer-Paradies</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.03</b>	<b>Arbeitskreise</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.03.01</b>	<b>AK Kinderuni</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.03.02</b>	<b>AK politische Bildung</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.03.03</b>	<b>AK Promotionsstudierende</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.03.04</b>	<b>LZAS</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.03.05</b>	<b>AK ASPA</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.03.06</b>	<b>AK Systemakkreditierung</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.03.07</b>	<b>AK Zivilklausel</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.03.08</b>	<b>AK Sitzungskultur</b>	<b>0,00 EUR</b>

## Anlage TOP 5

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz HH 2016
E.03.09	AK kritische Wissenschaft	0,00 EUR
E.03.10	AK internationale Studierende	0,00 EUR
<b>E.04</b>	<b>Projekte</b>	<b>44.400,00 EUR</b>
E.04.01	Akrützel	10.200,00 EUR
E.04.01.0.1	<i>Anteil FH-StuRa</i>	3.600,00 EUR
E.04.01.0.2	<i>Werbeeinnahmen</i>	6.600,00 EUR
E.04.01.0.3	<i>Sonstige</i>	0,00 EUR
E.04.02	Campusradio	0,00 EUR
E.04.03	Campus-TV	0,00 EUR
E.04.04	Mieterinnenschutzbund	0,00 EUR
	<i>Dschungelbuch</i>	
E.04.05.0.1	Haus auf der Mauer	24.000,00 EUR
E.04.05.0.1	<i>Kontakt und Koordinierungsstelle</i>	24.000,00 EUR
E.04.05.0.2	<i>Sonstige</i>	0,00 EUR
	<i>Servicebüro</i>	
	<i>Kopiereinnahmen</i>	0,00 EUR
	<i>Sonstige</i>	0,00 EUR
E.04.06	Sozialberatung	0,00 EUR
E.04.07	Prüfungsberatung	10.200,00 EUR
E.04.08	Hochschulwahlen	0,00 EUR
E.04.09	Kinderbetreuung Gremiumssitzungen	0,00 EUR
E.04.10	Kopiereinnahmen	0,00 EUR
E.04.11	Andere Projekte	0,00 EUR
<b>E.05</b>	<b>Veranstaltungen</b>	<b>0,00 EUR</b>
	<i>Cinebeats</i>	
	<i>Alter-Uni</i>	
	<i>Eulenfreunde-Festival</i>	
	<i>Studentische Tagungen</i>	
	<i>Campus-Medien-Party</i>	
	<i>Sofatage</i>	
E.05.01	<i>Sonstige</i>	0,00 EUR
<b>E.06</b>	<b>Überregionale politische Vertretung</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.06.01	Kooperationsvertrag GSB-Hochschule Nürnberg	0,00 EUR
E.06.02	<i>Sonstige</i>	0,00 EUR
<b>E.07</b>	<b>Zuwendungen Dritter</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.07.01	Spenden	0,00 EUR
E.07.02	<i>Sonstige</i>	0,00 EUR
<b>E.08</b>	<b>Rechtliche Hilfe</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.08.01	Rechtsbeistand	0,00 EUR
E.08.02	Rechtsgutachten	0,00 EUR
<b>E.09</b>	<b>Förderung externer Projekte</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.09.01	<i>Sonstige</i>	0,00 EUR
<b>E.10</b>	<b>Geschäftsbedarf (Büromaterial)</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.10.01	Bürobedarf	0,00 EUR
E.10.02	Software	0,00 EUR
<b>E.11</b>	<b>Geräte (Unterhaltung, Ersatz, Ergänzung)</b>	<b>0,00 EUR</b>

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz HH 2016
E.11.01	Büroausstattung (Möbel)	0,00 EUR
E.11.02	Computertechnik Studierendenrat / Campusmedien	0,00 EUR
<b>E.12</b>	<b>Administration und Personal</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.12.01	Reisekosten	0,00 EUR
E.12.02	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	0,00 EUR
E.12.03	Telefon	0,00 EUR
E.12.04	Postgebühren	0,00 EUR
E.12.05	Versicherungen	0,00 EUR
E.12.06	Gebühren (inkl. GEZ, GEMA)	0,00 EUR
E.12.07	Aufwandsentschädigungen	0,00 EUR
E.12.08	Personal	0,00 EUR
E.12.08.0.1	<i>Finanzamt</i>	0,00 EUR
E.12.08.0.2	<i>Sozialversicherungsbeiträge (alle Projekte)</i>	0,00 EUR
E.12.08.0.3	<i>Sonstige</i>	0,00 EUR
E.12.09	Weiterbildungen	0,00 EUR
E.12.10	Zinsen	0,00 EUR
E.12.11	Sonstige	0,00 EUR
<b>E.13</b>	<b>Andere Einnahmen</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.13.01	<i>Sonstige</i>	0,00 EUR
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>296.400,00 EUR</b>

A.01	Ausgaben der Fachschaften	75.600,00 EUR
A.01.01	Altertumswissenschaften	1.060,00 EUR
A.01.02	Altorientalistik / Arabistik	850,00 EUR
A.01.03	Anglistik / Amerikanistik	2.150,00 EUR
A.01.04	Bioinformatik	930,00 EUR
A.01.05	Biologie	3.520,00 EUR
A.01.06	Chemie	2.250,00 EUR
A.01.07	Deutsch als Fremdsprache / DaF	2.330,00 EUR
A.01.08	Ernährungswissenschaften	1.690,00 EUR
A.01.09	Erziehungswissenschaften	2.250,00 EUR
A.01.10	Geographie	1.820,00 EUR
A.01.11	Geowissenschaften	1.950,00 EUR
A.01.12	Germanistik	2.540,00 EUR
A.01.13	Geschichte	2.170,00 EUR
A.01.14	Geschichte der Naturwissenschaften	700,00 EUR
A.01.15	Humanmedizin	4.550,00 EUR
A.01.16	Informatik	1.420,00 EUR
A.01.17	Jura	3.620,00 EUR
A.01.18	Kommunikationswissenschaften	1.470,00 EUR
A.01.19	Kunstgeschichte	2.000,00 EUR
A.01.20	Mathematik	1.850,00 EUR
A.01.21	Pharmazie	1.830,00 EUR
A.01.22	Philosophie	1.510,00 EUR
A.01.23	Physik / Technik	2.580,00 EUR
A.01.24	Politikwissenschaften	2.800,00 EUR
A.01.25	Psychologie	2.250,00 EUR
A.01.26	Romanistik	2.450,00 EUR
A.01.27	Slawistik	1.380,00 EUR
A.01.28	Soziologie / Ethik	1.070,00 EUR

## Anlage TOP 5

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz HH 2016
A.01.29	Sportwissenschaften	2.520,00 EUR
A.01.30	Theologie	1.180,00 EUR
A.01.31	Ur- und Frühgeschichte	760,00 EUR
A.01.32	Volkskunde Kulturgeschichte	1.270,00 EUR
A.01.33	Wirtschaftswissenschaften	4.000,00 EUR
A.01.34	Zahnmedizin	1.680,00 EUR
A.01.35	20-Cent-Topf	7.200,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
A.01.36	20-Cent-Topf SS 15	
	Sachkosten	
	Personalkosten	
A.01.37	20-Cent-Topf WS 15/16	
	Sachkosten	
	Personalkosten	
<b>A.02</b>	<b>Referate</b>	<b>36.150,00 EUR</b>
A.02.01	Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	4.000,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
A.02.02	Gleichstellungspolitik	2.500,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
A.02.03	Hochschulpolitik	4.000,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
A.02.04	Informationstechnologie	750,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
A.02.05	Inneres	300,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
A.02.06	Int.Ro	3.300,00 EUR
	Sachkosten	
A.02.06.1.1	Gruppen	0,00 EUR
A.02.06.1.2	Kopierer	1.300,00 EUR
A.02.06.1.3	Andere	2.000,00 EUR
	Personalkosten	
A.02.06.2.1	Sprachlehrer	0,00 EUR
A.02.07	Kultur	3.000,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
A.02.08	Lehrämter	2.350,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
A.02.09	Menschenrechte	3.500,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
A.02.10	Öffentlichkeit	1.000,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
A.02.11	Queer-Paradies	2.000,00 EUR
	Sachkosten	

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz HH 2016
A.02.12	Soziales	4.000,00 EUR
	Personalkosten	
	Sachkosten	
A.02.13	Sport	2.500,00 EUR
	Sachkosten	0,00 EUR
	Personalkosten	0,00 EUR
	Wettkampfförderung	0,00 EUR
	sonstige Sachkosten	2.500,00 EUR
	Personalkosten	0,00 EUR
	sonstige Personalkosten	0,00 EUR
A.02.14	Studierende Eltern	1.200,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
A.02.15	Umwelt	1.750,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
<b>A.03</b>	<b>Arbeitskreise</b>	<b>5.650,00 EUR</b>
A.03.01	AK Kinderuni	0,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
A.03.02	AK politische Bildung	3.500,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
A.03.03	AK Promotionsstudierende	1.100,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
A.03.04	LZAS	800,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
A.03.05	AK ASPA	0,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
A.03.06	AK Systemakkreditierung	0,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
A.03.07	AK Zivilklausel	250,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
A.03.08	AK kritische Wissenschaft	0,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
A.03.09	AK internationale Studierende	0,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
	AK Sitzungskultur	
	Sachkosten	
	Personalkosten	
<b>A.04</b>	<b>Projekte</b>	<b>63.720,00 EUR</b>
A.04.01	Akrützel	18.680,00 EUR
	Sachkosten	11.240,00 EUR
A.04.01.1.1	Druck	10.590,00 EUR
A.04.01.1.2	Transport	350,00 EUR
A.04.01.1.3	Sonstige	300,00 EUR
	Personalkosten	7.440,00 EUR

## Anlage TOP 5

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz HH 2016
A.04.01.2.1	Lektorat (mit SV)	0,00 EUR
A.04.01.2.2	Chefredakteur_in Akrtüzel (ohne SV)	7.440,00 EUR
A.04.01.2.3	Sonstige	0,00 EUR
<b>A.04.02</b>	<b>Campusradio</b>	<b>7.590,00 EUR</b>
	Sachkosten	150,00 EUR
A.04.02.1.1	Audiotechnik	
	Mischpult	
A.04.02.1.2	Sonstige	150,00 EUR
	Personalkosten	7.440,00 EUR
A.04.02.2.1	Musikredaktion (mit SV)	
A.04.02.2.2	Chefredakteur_in Campusradio (ohne SV)	7.440,00 EUR
A.04.02.2.3	Sonstige	
<b>A.04.03</b>	<b>Campus-TV</b>	<b>300,00 EUR</b>
	Sachkosten	
A.04.03.1.1	Sonstige	300,00 EUR
	Personalkosten	
A.04.03.2.1	Chefredakteur_in CampusTV	0,00 EUR
A.04.03.2.2	Sonstige	
	Mieterinnenschutzbund	
	Sachkosten	
	Personalkosten	
	Dschungelbuch	0,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
<b>A.04.05</b>	<b>Haus auf der Mauer</b>	<b>20.000,00 EUR</b>
	Sachkosten	
	Personalkosten	20.000,00 EUR
	Servicebüro	
	Sachkosten	
	Personalkosten	
<b>A.04.07</b>	<b>Sozialberatung</b>	<b>0,00 EUR</b>
	Sachkosten	0,00 EUR
	Personalkosten	0,00 EUR
<b>A.04.08</b>	<b>Prüfungsberatung</b>	<b>14.500,00 EUR</b>
	Sachkosten	
	Personalkosten (ohne SV)	14.500,00 EUR
<b>A.04.09</b>	<b>Hochschulwahlen</b>	<b>650,00 EUR</b>
	Sachkosten	
	Personalkosten	
<b>A.04.10</b>	<b>Kinderbetreuung Gremiumssitzungen</b>	<b>2.000,00 EUR</b>
	Sachkosten	
	Personalkosten	
<b>A.04.11</b>	<b>Andere Projekte</b>	<b>0,00 EUR</b>
	Sachkosten	
	Personalkosten	
<b>A.05</b>	<b>Veranstaltungen</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>A.05.01</b>	<b>Sonstige</b>	<b>0,00 EUR</b>
	Sachkosten	
	Personalkosten	
	Cinebeats	0,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
	Alter-Uni	0,00 EUR
	Sachkosten	

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz HH 2016
	Eulenfremde-Festival	0,00 EUR
	Personalkosten	
	Sachkosten	
	Personalkosten	
	Studentische Tagungen	0,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
	Campusmedienparty	0,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
	Sofatage	0,00 EUR
	Sachkosten	
	Personalkosten	
<b>A.06</b>	<b>Überregionale politische Vertretung</b>	<b>2.000,00 EUR</b>
<b>A.06.01</b>	<b>Sonstige</b>	<b>2.000,00 EUR</b>
	Sachkosten	
	Personalkosten	
<b>A.07</b>	<b>Beiträge</b>	<b>2.810,00 EUR</b>
<b>A.07.01</b>	<b>KTS-Beitrag FSU</b>	<b>1.800,00 EUR</b>
<b>A.07.02</b>	<b>Wagner e.V.</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>A.07.03</b>	<b>JKJ</b>	<b>240,00 EUR</b>
<b>A.07.04</b>	<b>JenKultig e.V.</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>A.07.05</b>	<b>Uebergebuehr e.V.</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>A.07.06</b>	<b>Bildungswerk KTS</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>A.07.07</b>	<b>BDWI</b>	<b>550,00 EUR</b>
<b>A.07.08</b>	<b>Geburtshaus</b>	<b>200,00 EUR</b>
<b>A.07.09</b>	<b>Kunsthof</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>A.07.10</b>	<b>DAAD</b>	<b>20,00 EUR</b>
<b>A.07.11</b>	<b>Refugio e.V.</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>A.07.12</b>	<b>Schmiede e.V.</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>A.07.13</b>	<b>fzs e.V.</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>A.07.14</b>	<b>Sonstige Beiträge</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>A.08</b>	<b>Rechtliche Hilfe</b>	<b>4.000,00 EUR</b>
	Rechtsbeistand	
	Rechtsgutachten	
<b>A.08.01</b>	<b>Rechtliche Hilfe</b>	<b>4.000,00 EUR</b>
<b>A.09</b>	<b>Förderung externer Projekte</b>	<b>200,00 EUR</b>
	Psychochor	
<b>A.09.01</b>	<b>Sonstige</b>	<b>200,00 EUR</b>
<b>A.10</b>	<b>Geschäftsbedarf (Büromaterial)</b>	<b>2.000,00 EUR</b>
<b>A.10.01</b>	<b>Bürobedarf</b>	<b>2.000,00 EUR</b>
<b>A.10.02</b>	<b>Software</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>A.11</b>	<b>Geräte (Unterhaltung, Ersatz, Ergänzung)</b>	<b>17.080,00 EUR</b>
<b>A.11.01</b>	<b>Büroausstattung (Möbel)</b>	<b>1.500,00 EUR</b>
<b>A.11.02</b>	<b>Computertechnik Studierendenrat / Campusmedien</b>	<b>3.480,00 EUR</b>
<b>A.11.03</b>	<b>Leasing und Volumenabrechnung Kopierer</b>	<b>12.100,00 EUR</b>

## Anlage TOP 5

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz HH 2016
<b>A.12</b>	<b>Administration und Personal</b>	<b>89.100,00 EUR</b>
A.12.01	Reisekosten	3.000,00 EUR
A.12.02	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	500,00 EUR
A.12.03	Telefon	700,00 EUR
	<i>Studierendenrat</i>	
	<i>Campusradio</i>	
	<i>Campus-TV</i>	
	<i>Akrützel</i>	
	<i>Int.Ro</i>	
A.12.04	Postgebühren	1.000,00 EUR
	<i>Studierendenrat</i>	
	<i>Campusradio</i>	
	<i>Campus-TV</i>	
	<i>Akrützel</i>	
	<i>Int.Ro</i>	
A.12.05	Versicherungen	2.600,00 EUR
A.12.06	Gebühren (inkl. GEZ, GEMA)	0,00 EUR
A.12.07	Aufwandsentschädigungen	5.400,00 EUR
A.12.07.2.1	Vorstand	5.400,00 EUR
A.12.08	Personal	75.200,00 EUR
A.12.08.2.1	<i>Geschäftsführer_in</i>	17.000,00 EUR
A.12.08.2.2	<i>Haushaltsverantwortliche_r</i>	5.400,00 EUR
A.12.08.2.3	<i>Technikbetreuung</i>	10.100,00 EUR
A.12.08.2.4	<i>Büromitarbeiter_in Int.Ro</i>	0,00 EUR
A.12.08.2.5	<i>Honorare</i>	1.500,00 EUR
A.12.08.2.6	<i>Finanzamt</i>	2.000,00 EUR
A.12.08.2.7	<i>Sozialversicherungsbeiträge (alle Projekte)</i>	35.000,00 EUR
A.12.08.2.8	<i>Fachschafts-Beauftragte/r</i>	4.200,00 EUR
A.12.08.2.9	<i>Projektstelle Studentische Tagungen</i>	0,00 EUR
A.12.08.2.10	<i>Vorstandsbereich</i>	0,00 EUR
A.12.09	Weiterbildungen	200,00 EUR
A.12.09.1.1	<i>Workshops Campusmedien</i>	0,00 EUR
A.12.09.1.2	<i>Andere</i>	200,00 EUR
A.12.10	Sonstige Sachkosten	500,00 EUR
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>298.310,00 EUR</b>
<b>Σ E- Σ A</b>	<b>Überschuss / Fehlbetrag</b>	<b>-1.910,00 EUR</b>
<b>+ Σ AB</b>	<b>Σ Kassenbestand Jahresabschluss Vorjahr</b>	<b>110.300,00 EUR</b>
<b>= Σ EB</b>	<b>Σ Kassenbestand Ende Haushaltsjahr</b>	<b>108.390,00 EUR</b>

Kalkulation: 18.500 Studierende im WiSe und 17.500 Studierende im SoSe  
 Berechnung mit 1,90 EUR für FSRe, sonst: 3.600 EUR mehr Defizit

Jena, den 12.10.2015

Anlage TOP 5

Kostenplan 2016 - Referat für Öffentlichkeitsarbeit

AKTION

AUSGABEN IN €

		Erste Tüten Aktion - 1200 Stück
	EUR 450	Kugelschreiber
	EUR 500	Blöcke
	EUR 90	Sticker
	EUR 200	Papiertragetaschen
	EUR 150	Süßigkeiten
	EUR 100	StuRa Flyer
	EUR 40	Wahlkampf
	EUR 20	(Plakate (20 Stück -
	EUR 300	Banner -
	EUR 250	,Broschüren, Flyer, Info Poster -
		Werbematerial
		Speed Dating food&drink -
	EUR 20	(Fußbodenaufkleber: Füßchen)
Finanzierung durch Veranstaltungstopf		Campus KinoBeats
	EUR 100	Werbematerial -
	EUR 50	Weihnachtskarten 250 Stück
	EUR 100	Preisausschreiben design (Logos, (Maskottchen
	EUR 500	(StuRa Stoffbeutel (Limitierte Auflage
	EUR 130	Umgestaltung der StuRa Wände, Aufräumaktion der StuRa Räume, Renovierungen
	EUR 3000	:SUMME

# Anlage TOP 6

## Haushaltsplan der Studierendenschaft der FSU Jena

### 3. Entwurf

Einnahmen				
Titel	Zweckbestimmung	Abschluss HH 2013	Ansatz HH 2014	Ansatz HH 2015
<b>E.00</b>	<b>Semesterbeiträge</b>	<b>262.577,00 EUR</b>	<b>269.500,00 EUR</b>	<b>252.000,00 EUR</b>
<b>E.00.01</b>	<b>StuRa-Anteil</b>	<b>172.550,60 EUR</b>	<b>177.100,00 EUR</b>	<b>176.400,00 EUR</b>
<b>E.00.02</b>	<b>Fachschaften</b>	<b>68.854,94 EUR</b>	<b>80.850,00 EUR</b>	<b>68.400,00 EUR</b>
E.00.02.0.01	Altertumswissenschaften	1.170,62 EUR	1.250,00 EUR	1.060,00 EUR
E.00.02.0.02	Altorientalistik / Arabistik	996,14 EUR	1.040,00 EUR	850,00 EUR
E.00.02.0.03	Anglistik / Amerikanistik	3.559,05 EUR	2.500,00 EUR	2.150,00 EUR
E.00.02.0.04	Bioinformatik	1.029,16 EUR	1.130,00 EUR	930,00 EUR
E.00.02.0.05	Biologie	4.031,99 EUR	4.060,00 EUR	3.520,00 EUR
E.00.02.0.06	Chemie	3.827,49 EUR	2.570,00 EUR	2.250,00 EUR
E.00.02.0.07	Deutsch als Fremdsprache / DaF	0,00 EUR	2.650,00 EUR	2.330,00 EUR
E.00.02.0.08	Ernährungswissenschaften	0,00 EUR	2.190,00 EUR	1.690,00 EUR
E.00.02.0.09	Erziehungswissenschaften	1.228,36 EUR	2.630,00 EUR	2.250,00 EUR
E.00.02.0.10	Geographie	2.221,11 EUR	2.220,00 EUR	1.820,00 EUR
E.00.02.0.11	Geowissenschaften	1.156,74 EUR	2.240,00 EUR	1.950,00 EUR
E.00.02.0.12	Germanistik	3.004,58 EUR	3.030,00 EUR	2.540,00 EUR
E.00.02.0.13	Geschichte	2.638,46 EUR	2.650,00 EUR	2.170,00 EUR
E.00.02.0.14	Geschichte der Naturwissenschaften	0,01 EUR	840,00 EUR	700,00 EUR
E.00.02.0.15	Humanmedizin	5.114,86 EUR	5.160,00 EUR	4.550,00 EUR
E.00.02.0.16	Informatik	784,59 EUR	1.780,00 EUR	1.420,00 EUR
E.00.02.0.17	Jura	4.373,19 EUR	4.330,00 EUR	3.620,00 EUR
E.00.02.0.18	Kommunikationswissenschaften	2.224,54 EUR	2.260,00 EUR	1.470,00 EUR
E.00.02.0.19	Kunstgeschichte	856,73 EUR	1.740,00 EUR	2.000,00 EUR
E.00.02.0.20	Mathematik	2.375,22 EUR	2.390,00 EUR	1.850,00 EUR
E.00.02.0.21	Pharmazie	2.020,91 EUR	2.050,00 EUR	1.830,00 EUR
E.00.02.0.22	Philosophie	908,36 EUR	1.750,00 EUR	1.510,00 EUR
E.00.02.0.23	Physik / Technik	2.985,11 EUR	3.030,00 EUR	2.580,00 EUR
E.00.02.0.24	Politikwissenschaften	2.654,68 EUR	2.880,00 EUR	2.800,00 EUR
E.00.02.0.25	Psychologie	130,12 EUR	2.790,00 EUR	2.250,00 EUR
E.00.02.0.26	Romanistik	1.584,50 EUR	1.580,00 EUR	2.450,00 EUR
E.00.02.0.27	Slawistik	0,00 EUR	1.260,00 EUR	1.380,00 EUR
E.00.02.0.28	Soziologie / Ethik	3.335,69 EUR	3.400,00 EUR	1.070,00 EUR
E.00.02.0.29	Sportwissenschaften	4.447,59 EUR	2.970,00 EUR	2.520,00 EUR
E.00.02.0.30	Theologie	745,60 EUR	1.320,00 EUR	1.180,00 EUR
E.00.02.0.31	Ur- und Frühgeschichte	1.395,70 EUR	930,00 EUR	760,00 EUR
E.00.02.0.32	Volkskunde Kulturgeschichte	1.663,10 EUR	1.660,00 EUR	1.270,00 EUR
E.00.02.0.33	Wirtschaftswissenschaften	4.413,92 EUR	4.520,00 EUR	4.000,00 EUR
E.00.02.0.34	Zahnmedizin	1.976,82 EUR	2.050,00 EUR	1.680,00 EUR
<b>E.00.03</b>	<b>„20 Cent-Topf“</b>	<b>21.171,46 EUR</b>	<b>11.550,00 EUR</b>	<b>7.200,00 EUR</b>
<b>E.01</b>	<b>Sonstige Einnahmen Fachschaften</b>	<b>208.005,79 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.01.01	Altertumswissenschaften	45,70 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.02	Altorientalistik / Arabistik	1.412,27 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.03	Anglistik / Amerikanistik	3.968,08 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.04	Bioinformatik	1.214,17 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.05	Biologie	22.273,65 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.06	Chemie	6.560,76 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.07	Deutsch als Fremdsprache / DaF	865,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.08	Ernährungswissenschaften	500,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.09	Erziehungswissenschaften	2.507,22 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.10	Geographie	1.639,28 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.11	Geowissenschaften	5.092,70 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.12	Germanistik	2.751,86 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.13	Geschichte	2.482,18 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.14	Geschichte der Naturwissenschaften	1.148,40 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.15	Humanmedizin	34.876,30 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.16	Informatik	66,43 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.17	Jura	26.242,53 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

Titel	Zweckbestimmung	Abschluss HH 2013	Ansatz HH 2014	Ansatz HH 2015
E.01.18	Kommunikationswissenschaften	5.223,95 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.19	Kunstgeschichte	1.054,47 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.20	Mathematik	1.894,90 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.21	Pharmazie	2.752,50 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.22	Philosophie	2.406,68 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.23	Physik / Technik	3.680,43 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.24	Politikwissenschaften	5.011,77 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.25	Psychologie	11.232,13 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.26	Romanistik	215,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.27	Slawistik	34,80 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.28	Soziologie / Ethik	8.375,46 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.29	Sportwissenschaften	7.654,32 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.30	Theologie	3.566,47 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.31	Ur- und Frühgeschichte	1.531,16 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.32	Volkskunde Kulturgeschichte	5.633,68 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.33	Wirtschaftswissenschaften	21.415,83 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.34	Zahnmedizin	12.677,71 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>E.02</b>	<b>Referate</b>	<b>7.213,35 EUR</b>	<b>1.550,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.02.01</b>	<b>Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.02.02</b>	<b>Gleichstellungspolitik</b>	<b>56,30 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.02.03</b>	<b>Hochschulpolitik</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.02.04</b>	<b>Informationstechnologie</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.02.05</b>	<b>Inneres</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.02.06</b>	<b>Int.Ro</b>	<b>1.434,00 EUR</b>	<b>450,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.02.06.0.1	Sprachkurseinnahmen	1.434,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.06.0.2	Gruppen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.06.0.3	Kopiereinnahmen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.06.0.4	Andere	0,00 EUR	450,00 EUR	0,00 EUR
E.02.07	Kultur	25,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.08	Lehrämter	5.430,60 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.09	Menschenrechte	81,01 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.10	Öffentlichkeit	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.11	Soziales	0,00 EUR	1.100,00 EUR	0,00 EUR
E.02.12	Sport	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.13	Studierende Eltern	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.14	Umwelt	45,44 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.15	Queer-Paradies	140,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>E.03</b>	<b>Arbeitskreise</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>500,00 EUR</b>	<b>500,00 EUR</b>
E.03.01	AK Kinderuni	0,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
E.03.02	AK politische Bildung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.03	AK Promotionsstudierende	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.04	LZAS	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.05	AK ASPA	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.06	AK Systemakkreditierung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.07	AK Zivilklausel	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.08	AK Sitzungskultur	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>E.04</b>	<b>Projekte</b>	<b>18.387,17 EUR</b>	<b>59.400,00 EUR</b>	<b>44.400,00 EUR</b>
<b>E.04.01</b>	<b>Akrützel</b>	<b>2.738,00 EUR</b>	<b>13.200,00 EUR</b>	<b>10.200,00 EUR</b>
E.04.01.0.1	Anteil FH-StuRa	0,00 EUR	3.600,00 EUR	3.600,00 EUR
E.04.01.0.2	Werbeeinnahmen	2.738,00 EUR	9.600,00 EUR	6.600,00 EUR
E.04.01.0.3	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.02	Campusradio	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.03	Campus-TV	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.04	MieterInnenschutzbund	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.05	Dschungelbuch	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.06	Haus auf der Mauer	0,00 EUR	24.000,00 EUR	24.000,00 EUR
E.04.06.0.1	Kontakt und Koordinierungsstelle	0,00 EUR	24.000,00 EUR	24.000,00 EUR

# Anlage TOP 6

Titel	Zweckbestimmung	Abschluss HH 2013	Ansatz HH 2014	Ansatz HH 2015
E.04.06.0.2	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.07	Servicebüro	5.273,06 EUR	12.000,00 EUR	0,00 EUR
E.04.07.0.1	Kopiereinnahmen	5.273,06 EUR	12.000,00 EUR	0,00 EUR
E.04.07.0.2	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.08	Sozialberatung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.09	Prüfungsberatung	10.376,11 EUR	10.200,00 EUR	10.200,00 EUR
E.04.10	Hochschulwahlen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.11	Kinderbetreuung Gremiumssitzungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.12	Andere Projekte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>E.05</b>	<b>Veranstaltungen</b>	<b>30.496,70 EUR</b>	<b>28.000,00 EUR</b>	<b>12.000,00 EUR</b>
E.05.01	Cinebeats	12.869,25 EUR	24.000,00 EUR	12.000,00 EUR
E.05.02	Alter-Uni	82,50 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.05.03	Eulenfreunde-Festival	2.104,35 EUR	3.500,00 EUR	0,00 EUR
E.05.04	Studentische Tagungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.05.05	Campus-Medien-Party	247,04 EUR	500,00 EUR	0,00 EUR
E.05.06	Sofatage	1.600,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.05.07	Sonstige	13.593,56 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>E.06</b>	<b>Überregionale politische Vertretung</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.06.01	Kooperationsvertrag GSO-Hochschule Nürnberg	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.06.02	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>E.07</b>	<b>Zuwendungen Dritter</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.07.01	Spenden	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.07.02	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>E.08</b>	<b>Rechtliche Hilfe</b>	<b>691,31 EUR</b>	<b>2.000,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.08.01	Rechtsbeistand	0,00 EUR	2.000,00 EUR	0,00 EUR
E.08.02	Rechtsgutachten	691,31 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>E.09</b>	<b>Förderung externer Projekte</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.09.01	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>E.10</b>	<b>Geschäftsbedarf (Büromaterial)</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.10.01	Bürobedarf	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.10.02	Software	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>E.11</b>	<b>Geräte (Unterhaltung, Ersatz, Ergänzung)</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.11.01	Büroausstattung (Möbel)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.02	Computertechnik Studierenderrat / Campusmedien	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>E.12</b>	<b>Administration und Personal</b>	<b>3.069,08 EUR</b>	<b>1.700,00 EUR</b>	<b>200,00 EUR</b>
E.12.01	Reisekosten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.02	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.03	Telefon	607,23 EUR	200,00 EUR	200,00 EUR
E.12.04	Postgebühren	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.05	Versicherungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.06	Gebühren (inkl. GEZ, GEMA)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.07	Aufwandsentschädigungen Personal	0,00 EUR	800,00 EUR	0,00 EUR
E.12.08.0.1	Finanzamt	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.08.0.2	Sozialversicherungsbeiträge (alle Projekte)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.08.0.3	Sonstige	0,00 EUR	800,00 EUR	0,00 EUR
E.12.09	Weiterbildungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.10	Zinsen	142,46 EUR	700,00 EUR	0,00 EUR
E.12.11	Sonstige	2.319,39 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

Titel	Zweckbestimmung	Abschluss HH 2013	Ansatz HH 2014	Ansatz HH 2015
<b>E.13</b>	<b>Andere Einnahmen</b>	<b>2.402,17 EUR</b>	<b>2.000,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.13.01</b>	<b>Sonstige</b>	<b>2.402,17 EUR</b>	<b>2.000,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>532.842,57 EUR</b>	<b>364.650,00 EUR</b>	<b>309.100,00 EUR</b>

Titel	Zweckbestimmung	Abschluss HH 2013	Ansatz HH 2014	Ansatz HH 2015
<b>A.01</b>	<b>Ausgaben der Fachschaften</b>	<b>269.557,46 EUR</b>	<b>92.400,00 EUR</b>	<b>75.600,00 EUR</b>
A.01.01	Altertumswissenschaften	401,94 EUR	1.250,00 EUR	1.060,00 EUR
A.01.02	Altorientalistik / Arabistik	2.355,22 EUR	1.040,00 EUR	850,00 EUR
A.01.03	Anglistik / Amerikanistik	7.192,26 EUR	2.500,00 EUR	2.150,00 EUR
A.01.04	Bioinformatik	1.325,37 EUR	1.130,00 EUR	930,00 EUR
A.01.05	Biologie	26.983,43 EUR	4.060,00 EUR	3.520,00 EUR
A.01.06	Chemie	8.891,69 EUR	2.570,00 EUR	2.250,00 EUR
A.01.07	Deutsch als Fremdsprache / DaF	2.354,07 EUR	2.650,00 EUR	2.330,00 EUR
A.01.08	Erziehungswissenschaften	2.454,61 EUR	2.190,00 EUR	1.690,00 EUR
A.01.09	Erziehungswissenschaften	4.672,19 EUR	2.630,00 EUR	2.250,00 EUR
A.01.10	Geographie	3.248,15 EUR	2.220,00 EUR	1.820,00 EUR
A.01.11	Geowissenschaften	7.667,02 EUR	2.240,00 EUR	1.950,00 EUR
A.01.12	Germanistik	5.243,61 EUR	3.030,00 EUR	2.540,00 EUR
A.01.13	Geschichte	4.676,32 EUR	2.650,00 EUR	2.170,00 EUR
A.01.14	Geschichte der Naturwissenschaften	1.371,00 EUR	840,00 EUR	700,00 EUR
A.01.15	Humanmedizin	38.951,73 EUR	5.160,00 EUR	4.550,00 EUR
A.01.16	Informatik	1.901,29 EUR	1.780,00 EUR	1.420,00 EUR
A.01.17	Jura	30.139,87 EUR	4.330,00 EUR	3.620,00 EUR
A.01.18	Kommunikationswissenschaften	6.576,95 EUR	2.260,00 EUR	1.470,00 EUR
A.01.19	Kunstgeschichte	2.195,47 EUR	1.740,00 EUR	2.000,00 EUR
A.01.20	Mathematik	4.647,82 EUR	2.390,00 EUR	1.850,00 EUR
A.01.21	Pharmazie	3.222,06 EUR	2.050,00 EUR	1.830,00 EUR
A.01.22	Philosophie	4.021,26 EUR	1.750,00 EUR	1.510,00 EUR
A.01.23	Physik / Technik	7.620,60 EUR	3.030,00 EUR	2.580,00 EUR
A.01.24	Politikwissenschaften	5.865,50 EUR	2.880,00 EUR	2.800,00 EUR
A.01.25	Psychologie	12.782,94 EUR	2.790,00 EUR	2.250,00 EUR
A.01.26	Romanistik	1.779,10 EUR	1.580,00 EUR	2.450,00 EUR
A.01.27	Slawistik	255,57 EUR	1.260,00 EUR	1.380,00 EUR
A.01.28	Soziologie / Ethik	8.764,75 EUR	3.400,00 EUR	1.070,00 EUR
A.01.29	Sportwissenschaften	10.505,82 EUR	2.970,00 EUR	2.520,00 EUR
A.01.30	Theologie	4.697,76 EUR	1.320,00 EUR	1.180,00 EUR
A.01.31	Ur- und Frühgeschichte	2.073,94 EUR	930,00 EUR	760,00 EUR
A.01.32	Volkskunde Kulturgeschichte	7.183,01 EUR	1.660,00 EUR	1.270,00 EUR
A.01.33	Wirtschaftswissenschaften	25.040,42 EUR	4.520,00 EUR	4.000,00 EUR
A.01.34	Zahnmedizin	10.724,76 EUR	2.050,00 EUR	1.680,00 EUR
A.01.35	20-Cent-Topf	0,00 EUR	3.000,00 EUR	7.200,00 EUR
	Sachkosten			
	Personalkosten			
A.01.36	20-Cent-Topf SS 15	1.469,96 EUR	3.500,00 EUR	
	Sachkosten			
	Personalkosten			
A.01.37	20-Cent-Topf WS 15/16	300,00 EUR	3.000,00 EUR	
	Sachkosten			
	Personalkosten			
<b>A.02</b>	<b>Referate</b>	<b>46.297,25 EUR</b>	<b>35.550,00 EUR</b>	<b>35.550,00 EUR</b>
A.02.01	Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	4.738,83 EUR	4.000,00 EUR	4.000,00 EUR
	Sachkosten	1.957,83 EUR		
	Personalkosten	2.781,00 EUR		
A.02.02	Gleichstellungspolitik	2.832,60 EUR	2.500,00 EUR	2.500,00 EUR
	Sachkosten	1.130,35 EUR		
	Personalkosten	1.702,25 EUR		
A.02.03	Hochschulpolitik	1.249,97 EUR	4.000,00 EUR	4.000,00 EUR



# Anlage TOP 6

Titel	Zweckbestimmung	Abschluss HH 2013	Ansatz HH 2014	Ansatz HH 2015
A.02.04	Informationstechnologie	Sachkosten	791,70 EUR	
		Personalkosten	458,27 EUR	
		<b>676,82 EUR</b>	<b>750,00 EUR</b>	<b>750,00 EUR</b>
A.02.05	Inneres	Sachkosten	143,70 EUR	
		Personalkosten	533,12 EUR	
		<b>34,09 EUR</b>	<b>300,00 EUR</b>	<b>300,00 EUR</b>
A.02.06	Int.Ro	Sachkosten	34,09 EUR	
		Personalkosten	0,00 EUR	
		<b>4.976,31 EUR</b>	<b>3.300,00 EUR</b>	<b>3.300,00 EUR</b>
A.02.06.1.1	Sachkosten	3.214,47 EUR		
A.02.06.1.2	Gruppen	260,45 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.06.1.3	Kopierer	1.300,00 EUR	1.300,00 EUR	1.300,00 EUR
	Andere	2.954,02 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
	Personalkosten	1.761,84 EUR		
A.02.06.2.1	Sprachlehrer	1.761,84 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.07	Kultur	<b>2.894,19 EUR</b>	<b>3.000,00 EUR</b>	<b>3.000,00 EUR</b>
A.02.08	Lehrämter	Sachkosten	2.344,19 EUR	
		Personalkosten	550,00 EUR	
		<b>6.809,95 EUR</b>	<b>1.750,00 EUR</b>	<b>1.750,00 EUR</b>
A.02.09	Menschenrechte	Sachkosten	5.198,83 EUR	
		Personalkosten	1.611,12 EUR	
		<b>7.395,94 EUR</b>	<b>3.500,00 EUR</b>	<b>3.500,00 EUR</b>
A.02.10	Öffentlichkeit	Sachkosten	3.280,94 EUR	
		Personalkosten	4.115,00 EUR	
		<b>2.650,98 EUR</b>	<b>1.000,00 EUR</b>	<b>1.000,00 EUR</b>
A.02.11	Queer-Paradies	Sachkosten	2.330,98 EUR	
		Personalkosten	320,00 EUR	
		<b>1.852,48 EUR</b>	<b>2.000,00 EUR</b>	<b>2.000,00 EUR</b>
A.02.12	Soziales	Sachkosten	1.490,94 EUR	
		Personalkosten	361,54 EUR	
		<b>2.021,87 EUR</b>	<b>4.000,00 EUR</b>	<b>4.000,00 EUR</b>
A.02.13	Sport	Sachkosten	1.871,87 EUR	
		Personalkosten	150,00 EUR	
		<b>4.867,85 EUR</b>	<b>2.500,00 EUR</b>	<b>2.500,00 EUR</b>
	Sachkosten	0,00 EUR		
	Wettkampfförderung	4.867,85 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	sonstige Sachkosten	0,00 EUR	2.500,00 EUR	0,00 EUR
	Personalkosten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	sonstige Personalkosten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.14	Studierende Eltern	<b>39,79 EUR</b>	<b>1.200,00 EUR</b>	<b>1.200,00 EUR</b>
A.02.15	Umwelt	Sachkosten	39,79 EUR	
		Personalkosten	0,00 EUR	
		<b>3.255,58 EUR</b>	<b>1.750,00 EUR</b>	<b>1.750,00 EUR</b>
	Sachkosten	3.255,58 EUR		
	Personalkosten	0,00 EUR		
<b>A.03</b>	<b>Arbeitskreise</b>	<b>4.175,56 EUR</b>	<b>6.150,00 EUR</b>	<b>6.150,00 EUR</b>
A.03.01	AK Kinderuni	<b>90,00 EUR</b>	<b>500,00 EUR</b>	<b>500,00 EUR</b>
	Sachkosten	90,00 EUR		
	Personalkosten	0,00 EUR		
A.03.02	AK politische Bildung	<b>2.759,99 EUR</b>	<b>3.500,00 EUR</b>	<b>3.500,00 EUR</b>
	Sachkosten	981,99 EUR		
	Personalkosten	1.778,00 EUR		
A.03.03	AK Promotionsstudierende	<b>120,00 EUR</b>	<b>1.100,00 EUR</b>	<b>1.100,00 EUR</b>
	Sachkosten	120,00 EUR		
	Personalkosten	0,00 EUR		
A.03.04	LZAS	<b>637,25 EUR</b>	<b>800,00 EUR</b>	<b>800,00 EUR</b>
	Sachkosten	167,25 EUR		
	Personalkosten	470,00 EUR		
A.03.05	AK ASPA		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
	Sachkosten			
	Personalkosten			

Titel	Zweckbestimmung	Abschluss HH 2013	Ansatz HH 2014	Ansatz HH 2015
A.03.06	AK Systemakkreditierung		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
	Sachkosten			
	Personalkosten			
A.03.07	AK Zivilklausel	<b>568,32 EUR</b>	<b>250,00 EUR</b>	<b>250,00 EUR</b>
	Sachkosten	568,32 EUR		
	Personalkosten	0,00 EUR		
A.03.08	AK Sitzungskultur		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
	Sachkosten			
	Personalkosten			
	AK kritische Wissenschaft			
	Sachkosten			
	Personalkosten			
	AK internationale Studierende			
	Sachkosten			
	Personalkosten			
<b>A.04</b>	<b>Projekte</b>	<b>118.119,10 EUR</b>	<b>91.650,00 EUR</b>	<b>65.420,00 EUR</b>
A.04.01	Akürzel	<b>31.863,16 EUR</b>	<b>23.610,00 EUR</b>	<b>18.680,00 EUR</b>
	Sachkosten	22.236,46 EUR	16.170,00 EUR	11.240,00 EUR
A.04.01.1.1	Druck	21.594,75 EUR	15.520,00 EUR	10.590,00 EUR
A.04.01.1.2	Transport	275,00 EUR	350,00 EUR	350,00 EUR
A.04.01.1.3	Sonstige	366,71 EUR	300,00 EUR	300,00 EUR
	Personalkosten	9.626,70 EUR	7.440,00 EUR	7.440,00 EUR
A.04.01.2.1	Lektorat (mit SV)	2.196,06 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.04.01.2.2	Chefredakteur_in Akürzel (ohne SV)	7.430,64 EUR	7.440,00 EUR	7.440,00 EUR
A.04.01.2.3	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.04.02	Campusradio	<b>18.249,02 EUR</b>	<b>7.990,00 EUR</b>	<b>7.590,00 EUR</b>
	Sachkosten	8.907,62 EUR	150,00 EUR	150,00 EUR
A.04.02.1.1	Audiotchnik	41,84 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Mitschriften	170,80 EUR	150,00 EUR	150,00 EUR
	Sonstige	9.341,40 EUR	7.840,00 EUR	7.440,00 EUR
A.04.02.2.1	Musikredaktion (mit SV)	1.200,00 EUR	400,00 EUR	0,00 EUR
A.04.02.2.2	Chefredakteur_in Campusradio (ohne SV)	8.141,40 EUR	7.440,00 EUR	7.440,00 EUR
A.04.02.2.3	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.04.03	Campus-TV	<b>0,00 EUR</b>	<b>1.650,00 EUR</b>	<b>1.650,00 EUR</b>
	Sachkosten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.04.03.1.1	Sonstige	0,00 EUR	300,00 EUR	300,00 EUR
	Personalkosten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.04.03.2.1	Chefredakteur_in CampusTV	0,00 EUR	1.350,00 EUR	1.350,00 EUR
A.04.03.2.2	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.04.04	MieterInnenschutzbund	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
	Sachkosten	0,00 EUR		
	Personalkosten	0,00 EUR		
A.04.05	Dschungelbuch	<b>14.777,26 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
	Sachkosten	10.077,26 EUR		
	Personalkosten	4.700,00 EUR		
A.04.05	Haus auf der Mauer	<b>6.977,28 EUR</b>	<b>20.000,00 EUR</b>	<b>20.000,00 EUR</b>
	Sachkosten	750,49 EUR	20.000,00 EUR	20.000,00 EUR
	Personalkosten	6.226,79 EUR		
A.04.06	Servicebüro	<b>24.159,17 EUR</b>	<b>17.400,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
	Sachkosten	20.130,22 EUR	12.000,00 EUR	0,00 EUR
	Personalkosten	4.028,95 EUR	5.400,00 EUR	0,00 EUR
A.04.07	Sozialberatung	<b>3.952,80 EUR</b>	<b>4.000,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
	Sachkosten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Personalkosten	3.952,80 EUR	4.000,00 EUR	0,00 EUR
A.04.08	Prüfungsberatung	<b>15.614,55 EUR</b>	<b>14.500,00 EUR</b>	<b>14.500,00 EUR</b>
	Sachkosten	208,80 EUR		
	Personalkosten (ohne SV)	15.405,75 EUR	14.500,00 EUR	14.500,00 EUR
A.04.09	Hochschulwahlen	<b>2.049,36 EUR</b>	<b>2.500,00 EUR</b>	<b>1.000,00 EUR</b>
	Sachkosten	2.049,36 EUR		

# Anlage TOP 6

Titel	Zweckbestimmung	Abschluss HH 2013	Ansatz HH 2014	Ansatz HH 2015
A.04.10	Kinderbetreuung Gremiumssitzungen	0,00 EUR 476,50 EUR 0,00 EUR 476,50 EUR		2.000,00 EUR
A.04.11	Andere Projekte	10.448,73 EUR 7.129,65 EUR 3.319,08 EUR	2.000,00 EUR	0,00 EUR
A.05	Veranstaltungen	50.320,93 EUR	24.000,00 EUR	10.000,00 EUR
A.05.01	Cinebeats	18.431,04 EUR 7.599,94 EUR 10.831,10 EUR	20.000,00 EUR	10.000,00 EUR
A.05.02	Alter-Uni	141,00 EUR 141,00 EUR 0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.05.03	Eulenfreunde-Festival	4.556,90 EUR 4.306,90 EUR 250,00 EUR	3.500,00 EUR	0,00 EUR
A.05.04	Studentische Tagungen	0,00 EUR 0,00 EUR 0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.05.05	Campusmedienparty	436,04 EUR 376,04 EUR 60,00 EUR	500,00 EUR	0,00 EUR
A.05.06	Sofatage	15.044,92 EUR 7.874,94 EUR 7.169,98 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.05.07	Sonstige	11.711,03 EUR 4.904,03 EUR 6.807,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.06	Überregionale politische Vertretung	2.762,15 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
A.06.01	Sonstige	2.762,15 EUR 2.762,15 EUR 0,00 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
A.07	Beiträge	5.883,70 EUR	3.710,00 EUR	3.710,00 EUR
A.07.01	KTS-Beitrag FSU	2.041,70 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
A.07.02	Wagner e.V.	1.500,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
A.07.03	OKI	240,00 EUR	240,00 EUR	240,00 EUR
A.07.04	JenKultig e.V.	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.07.05	Uebergebuehr e.V.	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.07.06	Bildungswerk KTS	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.07.07	BDWI	552,00 EUR	550,00 EUR	550,00 EUR
A.07.08	Geburtshaus	750,00 EUR	200,00 EUR	200,00 EUR
A.07.09	Kunststuf	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.07.10	DAAD	50,00 EUR	20,00 EUR	20,00 EUR
A.07.11	Refugio e.V.	750,00 EUR	200,00 EUR	200,00 EUR
A.07.12	Schmiede e.V.	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.07.13	fs e.V.	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.07.14	Sonstige Beiträge	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.08	Rechtliche Hilfe	4.252,85 EUR	6.000,00 EUR	6.000,00 EUR
A.08.01	Rechtliche Hilfe	2.508,09 EUR 1.744,76 EUR	4.000,00 EUR 2.000,00 EUR	6.000,00 EUR
A.09	Förderung externer Projekte	4.035,71 EUR	1.000,00 EUR	200,00 EUR
A.09.01	Sonstige	2.035,71 EUR	1.000,00 EUR	200,00 EUR
A.10	Geschäftsbedarf (Büromaterial)	4.861,57 EUR	6.500,00 EUR	2.000,00 EUR

Titel	Zweckbestimmung	Abschluss HH 2013	Ansatz HH 2014	Ansatz HH 2015
A.10.01	Bürobedarf	4.861,57 EUR	6.000,00 EUR	2.000,00 EUR
A.10.02	Software	0,00 EUR	500,00 EUR	0,00 EUR
A.11	Geräte (Unterhaltung, Ersatz, Ergänzung)	5.379,12 EUR	6.480,00 EUR	16.480,00 EUR
A.11.01	Büroausstattung (Möbel)	1.499,40 EUR	3.000,00 EUR	1.000,00 EUR
A.11.02	Computertechnik Studierenderrat / Campusmedien	3.879,72 EUR	3.480,00 EUR	3.480,00 EUR
A.11.03	Leasing und Volumenabrechnung Kopierer			12.000,00 EUR
A.12	Administration und Personal	97.904,69 EUR	95.550,00 EUR	90.550,00 EUR
A.12.01	Reisekosten	3.874,11 EUR	3.000,00 EUR	3.000,00 EUR
A.12.02	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	458,78 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
A.12.03	Telefon	2.570,80 EUR	1.500,00 EUR	800,00 EUR
	Studierenderrat	1.796,15 EUR		
	Campusradio	284,87 EUR		
	Campus-TV	0,00 EUR		
	Akkrützel	162,66 EUR		
	Int.Ro	327,12 EUR		
A.12.04	Postgebühren	961,42 EUR	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR
	Studierenderrat	257,68 EUR		
	Campusradio	0,00 EUR		
	Campus-TV	0,00 EUR		
	Akkrützel	703,74 EUR		
	Int.Ro	0,00 EUR		
A.12.05	Versicherungen	3.270,20 EUR	2.600,00 EUR	2.600,00 EUR
A.12.06	Gebühren (inkl. GEZ, GEMA)	405,62 EUR	750,00 EUR	750,00 EUR
A.12.07	Aufwandsentschädigungen	5.700,00 EUR	5.400,00 EUR	5.400,00 EUR
A.12.07.2.1	Vorstand	5.700,00 EUR	5.400,00 EUR	5.400,00 EUR
A.12.08	Personal	77.115,67 EUR	78.800,00 EUR	75.800,00 EUR
A.12.08.2.1	Geschäftsführer_in	20.557,95 EUR	17.000,00 EUR	17.000,00 EUR
A.12.08.2.2	Haushaltsverantwortliche_f	5.400,00 EUR	5.400,00 EUR	5.400,00 EUR
A.12.08.2.3	Technikbetreuung	10.703,41 EUR	10.100,00 EUR	10.100,00 EUR
A.12.08.2.4	Büromitarbeiter_in Int.Ro	3.038,50 EUR	3.000,00 EUR	3.000,00 EUR
A.12.08.2.5	Honorare	160,00 EUR	1.500,00 EUR	1.500,00 EUR
A.12.08.2.6	Finanzamt	2.954,71 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
A.12.08.2.7	Sozialversicherungsbeiträge (alle Projekte)	34.301,10 EUR	35.000,00 EUR	35.000,00 EUR
A.12.08.2.8	Fachschäfts-Beauftragte/r		1.800,00 EUR	1.800,00 EUR
A.12.08.2.9	Projektstelle Studentische Tagungen		0,00 EUR	0,00 EUR
A.12.08.2.10	Vorstandsbereich		3.000,00 EUR	0,00 EUR
A.12.09	Weiterbildungen	1.008,80 EUR	1.000,00 EUR	200,00 EUR
A.12.09.1.1	Workshops Campusmedien	868,80 EUR		0,00 EUR
A.12.09.1.2	Andere	140,00 EUR	1.000,00 EUR	200,00 EUR
A.12.10	Sonstige Sachkosten	2.539,28 EUR	1.000,00 EUR	500,00 EUR
	Summe Ausgaben	613.550,08 EUR	370.990,00 EUR	313.660,00 EUR
Σ E - Σ A	Überschuss / Fehlbetrag	-80.707,51 EUR	-6.340,00 EUR	-4.560,00 EUR
+ Σ AB				
Σ Kassenbestand Jahresabschluss Vorjahr		200.313,08 EUR	108.141,69 EUR	110.300,00 EUR
= Σ EB	Σ Kassenbestand Ende Haushaltsjahr	119.605,57 EUR	101.801,69 EUR	105.740,00 EUR

Jena, den 12.10.2015

Studierendenschaft der FSU Jena Postfach			
30. Dez. 2015			
PE-Nr.: #			
HN	Vorname	GF	

RECHTSANWALTSKANZLEI NEIE, Herderstraße 7, 04277 Leipzig  
Studierendenrat der  
Friedrich-Schiller-Universität Jena  
- Vorstand -  
Carl-Zeiss-Straße 3

07737 Jena

Studierendenschaft der FSU Jena ./ FSU Jena  
Gebührenordnung  
hier: Klageverfahren VG Gera – 2 K 561/14 Ge

UNSER ZEICHEN  
1192/12 Pö

DATUM  
22. Dezember 2015

Sehr geehrte Herr Pallasch,  
sehr geehrte Herren Held und Struzek,

THOMAS NEIE  
Rechtsanwalt

FRIEDRICH ZEMPEL  
Rechtsanwalt

in vorgenannter Angelegenheit übersenden wir Ihnen Abschriften des nunmehr vorliegenden Protokolls über die mündliche Verhandlung und des Urteils des Verwaltungsgerichtes Gera vom 25.11.2015 zur Kenntnisnahme und zum Verbleib. Die Klage wurde abgewiesen.

KANZLEI  
Herderstraße 7  
04277 Leipzig

TELEFON  
0341 306 7306

FAX  
0341 306 7307

INTERNET  
[www.neie.de](http://www.neie.de)

EMAIL  
[info@neie.de](mailto:info@neie.de)

GESCHÄFTSKONTO  
Deutsche Bank Leipzig  
BIC: DEUTDE33  
IBAN: DE49860700240119131100

FREMDGELDKONTO  
Deutsche Bank Leipzig  
BIC: DEUTDE33  
IBAN: DE27860700240126496900

Die Hochschule habe die Genehmigung der Beitragserhöhung zu Recht versagt. Maßgeblich für die gerichtliche Entscheidung seien die Verhältnisse zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Hierauf war bereits im Termin zur mündlichen Verhandlung abgestellt worden. Nach dem für das Haushaltsjahr 2015 maßgeblichen Haushaltsplan würde für den 31.12.2015 ein Kassenbestand von 75.546,81 Euro prognostiziert. Dies würde 30% des Beitragsaufkommens entsprechen. Hieraus ergebe sich, dass die Studierendenschaft das Haushaltsjahr 2016 nicht mit einem Defizit beginne. Weshalb die aktualisierten Werte abgefordert wurden, wenn diese nicht berücksichtigt werden, erschließt sich uns nicht. Es liege ein Verstoß gegen § 8 ThürStudFVO vor, da die gebildeten Rücklagen 20 Prozent des Beitragsaufkommens überschritten. Soweit zum Jahresende Haushaltsüberschüsse vorhanden seien, wären diese den Rücklagen zuzuführen. Verbleibende Mittel am Jahresende stellten sich, wenn man die Ausführungen auf Seite 6 berücksichtigt, als Rücklage im Sinne der Verordnung dar.



Auch in der Vergangenheit sei einer Erhöhung der Einnahmen nicht erforderlich gewesen. Im Jahr 2012 sei es zu einem Haushaltsüberschuss gekommen. In den Kalenderjahren 2013 und 2014 Rücklagen in Prozentwerten ausgewiesen. Eine Begrenzung der Rücklagen auf 20 Prozent sei auch zulässig. Die Studierendenschaft habe nicht von der Möglichkeit, das Studienjahr zum Haushaltsjahr zu bestimmen, Gebrauch gemacht. Daher müsse das Ausgabeverhalten so gesteuert werden, dass die 20 Prozent-Grenze eingehalten werde. Wenn dies nicht möglich sei, müsse durch eine Veränderung des Bezugszeitraums gehandelt werden. Auf weitergehende Ermittlungen zum Bedarf käme es nicht an. Unabhängig hiervon sei erstmals in der mündlichen Verhandlung vorgetragen worden, dass Aufgaben nicht im erforderlichen Umfang wahrgenommen werden könnten. Dass das Verwaltungsgericht Gera die Vorbehalte der Hochschule an der Haushaltsführung teilt, kann man auch den Entscheidungsgründen entnehmen. Woraus sich dies ergibt, teilt das Verwaltungsgericht Gera nicht mit.

Das Verwaltungsgericht Gera hat die Berufung nicht (ausdrücklich) zugelassen. Nach der Rechtsmittelbelehrung soll die Berufung zulässig sein. Zutreffend dürfte sein, dass gegen das Urteil innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Antrag auf Zulassung der Berufung beim Thüringer Obergericht gestellt werden kann. Wenn das Verwaltungsgericht Gera die Berufung nicht zulässt, muss das Thüringer Obergericht über die Zulassung der Berufung entscheiden. Die Berufung kann nur unter den in § 124 Abs. 2 VwGO genannten Voraussetzungen zugelassen werden. Für das Verfahren kommt es darauf an, ob sich die erstinstanzliche Entscheidung als zutreffend darstellt, ob die Sache besondere rechtliche Schwierigkeiten aufweist, ob eine Divergenz vorliegt und ob Verfahrensrechte der Studierendenschaft verletzt wurden.

Wie bereits im Termin erörtert empfehlen wir, den Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen.

Wir meinen, dass sich die erstinstanzliche Entscheidung als rechtsfehlerhaft darstellt. Für die Entscheidung des Verfahrens kommt es darauf an, ob § 8 ThürStudFVO mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Mit dem entsprechenden Vortrag im Verfahren und den Gesichtspunkten, die in der mündlichen Verhandlung erörtert wurden, setzt sich das Verwaltungsgericht Gera nicht auseinander. Mit dem Vortrag, wonach die Anpassung des Haushaltsplans an das Studienjahr zu keinem günstigeren Ergebnissen führte, befasst sich das Verwaltungsgericht Gera nicht; der Vortrag wird übergangen. Wir halten die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtes Gera, wann eine Rücklage im Sinne der Verordnung vorliegt, für unzutreffend. Der Übertrag, der durch die Dauer der Semester bedingt ist, stellt sich rechtlich nicht als Rücklage dar. Im Verfahren kommt es ferner darauf an, ob die Haushaltsplanung die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtes Gera deckt. Wir hatten etwa im Schriftsatz vom 08.10.2015 darauf hingewiesen, dass die Hochschule eine signifikante Unterdeckung bei den Ausgaben angenommen hat. Dies findet sich im Urteil nicht. Wir hatten im Verfahren mit Schriftsatz vom 05.10.2015 ausgeführt, dass die Zahlungsfähigkeit des Studierendenrates beeinträchtigt war. Das Verwaltungsgericht Gera nimmt an, dass zu Engpässen nichts vorgetragen wäre. Zwar wird auf Seite 7 abstrakt eine Vorkalkulation als mögliche Grundlage einer Beitragserhöhung angesehen. Unabhängig davon, dass dies – wie schon im Termin – ohne Konkretisierung bleibt – prüft das Verwaltungsgericht Gera aber nicht, ob die Prognose der Studierendenschaft etwa aufgrund sinkender Studierendenzahlen fehlerhaft ist.



Schließlich geht das Verwaltungsgericht Gera mit seiner auf Prozentpunkte bezogenen Darstellung (Seite 9) nicht darauf ein, dass die Ausgaben in den vergangenen Jahren jeweils die Einnahmen überstiegen haben. Wir meinen daher, dass die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vorliegen. Darüber hinaus kann darauf abgestellt werden, dass die Vereinbarkeit des § 8 ThürStudFVO mit höherrangigem Recht ebenso wie die Auslegung der Norm rechtliche Schwierigkeiten im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO begründet. Zugleich liegt insofern eine grundsätzliche Rechtsfrage vor. Schließlich wird das Verfahrensrecht durch die Ausführungen auf Seite 10 verletzt. Offenbar war das Gericht zunächst davon ausgegangen, dass es auf weiteren Sachverhalt nicht ankommt. Im Termin war deshalb unterbrochen worden. Nach den Entscheidungsgründen wäre – wohl hilfsweise – weiterer Sachverhalt entscheidungserheblich gewesen. Die in Bezug genommene Verfügung war im Termin durch den Unterzeichnenden verlesen worden. Soweit ersichtlich bestand Einvernehmen, dass diese Verfügung keinerlei Wirkungen auslöst. Dass das Verwaltungsgericht Gera den Sachverhalt nicht aufklärt, was prozessual geboten ist, stellt sich als Verletzung des Verfahrensrechts dar.

Bitte teilen Sie bis zum

07.01.2016

mit, ob der Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden soll.

Selbstverständlich können wir uns zum Fortgang auch fernmündlich oder in einem Gespräch abstimmen.

Mit freundlichem Gruß

Thomas Neie  
Rechtsanwalt







VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

der Studierendenschaft der  
Friedrich-Schiller-Universität Jena,  
vertreten durch die Sprecher,  
Carl-Zeiss-Straße 3, 07743 Jena,

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Neie und Partner,  
Herderstraße 7, 04277 Leipzig

**gegen**

die Friedrich-Schiller-Universität,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Fürstengraben 1, 07743 Jena,

- Beklagte -

**wegen**

Hochschulrechts

**hat** die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Amelung,  
den Richter am Verwaltungsgericht Alexander,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Petermann,  
die ehrenamtliche Richterin Buschendorf und  
den ehrenamtlichen Richter Dr. Dorsch

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 25. November 2015 **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung ihrer Kosten Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt die Genehmigung der Änderung ihrer Beitragsordnung.

Am 10. Januar 2012 hat die Klägerin die Änderung von § 1 Satz 2 der Beitragsordnung und damit eine Erhöhung des Semesterbeitrages von 7,00 € auf 8,00 € beschlossen. Am 24. Februar 2012 hat sie die Genehmigung der Änderungsordnung beim Beklagten beantragt. Dieser hat die Genehmigung am 31. Mai 2012 versagt. Zur Begründung heißt es in dem Bescheid, dass der unter Auflagen genehmigte Haushaltsplan für 2012 keinen erhöhten Einnahmebedarf begründe. Der Kassenbestand am Ende des Haushaltsjahres 2012 belaufe sich auf 150.000,00 €, so dass die Aufgaben auch ohne Beitragserhöhung erfüllt werden könnten. Rücklagen dürften ohnehin nur in Höhe von 20 % des Beitragsaufkommens bestehen. Der Bescheid erging ohne Rechtsbehelfsbelehrung. Hiergegen wurde mit anwaltlichem Schreiben vom 31. Mai 2013 Widerspruch erhoben. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan für das Jahr 2013 eine Unterdeckung der Ausgaben durch Einnahmen aufweise.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 27. Mai 2014, zugestellt am 3. Juni 2014, zurückgewiesen. Zur Begründung weist die Beklagte wiederum darauf hin, dass der Klägerin auch im Haushaltsjahr 2014 der Kassenbestand zum 31. Dezember 2013 zur Verfügung stehe, so dass ausreichende Mittel vorhanden seien.

Am 30. Juni 2014 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie macht geltend, dass die Beklagte die Genehmigung nur aus Rechtsgründen versagen könne. Aus der Genehmigung des Haushaltsplanes für 2013 vom 1. März 2013 ergebe sich, dass eine signifikante Unterdeckung der Ausgaben durch die Einnahmen festzustellen sei. Daher habe sich die Klägerin zu einer Erhöhung der Beiträge entschieden. Entgegen der Auffassung der Beklagten stehe der Klägerin der Kassenbestand am Ende des Haushaltsjahres nicht im folgenden Haushaltsjahr zur Verfügung. § 8 der ThürStudFVO sei nicht einschlägig, da diese Norm Rücklagen, also Reserven erfasse. Um

solche gehe es hier nicht. Vielmehr seien diese Mittel nötig, um Aufgaben in der Zeit bis zum Ende des Semesters zu erfüllen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 31. Mai 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Mai 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Genehmigung für die 1. Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 10. Januar 2012 zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie begründet, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Genehmigung der Beitragserhöhung habe. Die Klägerin habe jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, der die zur Erfüllung der Aufgaben der Klägerin erforderlichen Ausgaben und Einnahmen sowie die Entwicklung des Vermögens enthalten müsse. Im Rahmen der Haushalts- und Wirtschaftsführung sei die Klägerin an die Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung - ThürStudFVO i. d. F. vom 12. Oktober 2010 gebunden. Die Klägerin sei gehalten, die eingenommenen Beiträge im jeweiligen Haushaltsjahr zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu verwenden. Die Bildung von Rücklagen sei nach § 8 ThürStudFVO nur bis zu einer Höhe von 20 % des jährlichen Beitragsaufkommens zulässig. Die Rücklage ergebe sich aus dem Kassenbestand zum Ende des Haushaltsjahres und stehe im folgenden Haushaltsjahr zusätzlich zur Verfügung. Das Haushaltsjahr der Klägerin sei nach § 2 ThürStudFVO das Kalenderjahr und ende somit am 31. Dezember. Ausweislich des am 17. Februar 2012 genehmigten Haushaltsplanes für das Jahr 2012 sei zum 31. Dezember 2011 ein Kassenbestand in Höhe von 220.488,44 € übertragen worden. Nach § 8 ThürStudFVO hätten nur 56.796,00 € übertragen werden dürfen. Der Übertrag habe einer Rücklage in Höhe von 70 % entsprochen. Auch in den Vorjahren sei der Kassenbestand am Jahresende zu hoch gewesen. Die Klägerin habe vorrangig die Pflicht gehabt, den Kassenbestand zum Jahresende zu reduzieren. Dem würde eine Erhöhung des Beitragsaufkommens widersprechen. Die gleiche Einschätzung gelte für das Haushaltsjahr 2013. Die Klägerin habe somit über ausreichende Mittel verfügt, um ihre Aufgaben wahrzunehmen. Soweit die Klägerin geltend mache, der Kassenbestand zum Ende des Haushaltsjahres diene der finanziellen Absicherung der ersten Wochen und Monate bis zum nächsten Semesterbe-

ginn, widerspreche dies § 8 der ThürStudFVO. Im Übrigen könne die Klägerin nach § 2 ThürStudFVO ein vom Kalenderjahr abweichendes Haushaltsjahr bestimmen. Hiervon habe sie aber keinen Gebrauch gemacht. Es sei auch nach wie vor festzustellen, dass die Haushaltsführung der Klägerin nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspreche. Hierzu werden weitere Ausführungen gemacht und auf die Prüfberichte der Rechnungsprüfung verwiesen.

Mit gerichtlicher Verfügung vom 28. Juli 2015 wurden die Beteiligten darauf hingewiesen, dass es für die Frage der Genehmigungsfähigkeit der Änderungsordnung zur Beitragsordnung nicht auf die Haushaltslage im Jahr 2012 ankommen könne, sondern auf die derzeitige Haushaltslage, d. h. auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt einer mündlichen Verhandlung, da die geänderte Beitragsordnung nur mit Wirkung für die Zukunft in Kraft treten könne. Die Beteiligten wurden zu weitergehendem Vortrag aufgefordert. Nachdem die Klägerin ihren Vortrag trotz Erinnerung nicht ergänzte, erging am 21. September 2015 eine Aufforderung nach § 87b VwGO, mit der die Klägerin zum einen aufgefordert wurde, der gerichtlichen Verfügung vom 28. Juli 2015 nachzukommen und weiterhin gebeten wurde, alle Tatsachen und Beweismittel anzugeben, die den Anspruch begründen können.

Daraufhin ergänzte die Beklagte ihren Vortrag dahingehend, dass es ihrer Auffassung nach weiterhin auf die Haushaltslage zum Genehmigungszeitpunkt ankomme, da der Beschluss zur Änderung der Beitragsordnung ein Begleitbeschluss zum Haushaltsplan sei. Zudem sei auch die Auflagenumsetzungsbereitschaft der Klägerin durch den Präsidenten zu untersuchen. Diese Prüfung könne nicht nachträglich ersetzt werden. Aber auch zum jetzigen Zeitpunkt seien die Voraussetzungen für eine Genehmigung der ersten Änderungsordnung nicht gegeben. Die Rücklagen lägen nach wie vor über der zulässigen Höhe nach § 8 ThürStudFVO. Da die Klägerin im Haushaltsjahr 2015 es bislang nicht vermocht habe, einen Haushaltsplan zu beschließen, sei nach § 28 Abs. 5 i. V. m. § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürHG durch den Präsidenten ein vorläufiger Haushaltsplan für das Jahr 2015 in Kraft gesetzt worden, der auf der Grundlage des Haushaltsplans 2014 ergangen sei. Wie im Vorjahr werde daher auch im Haushaltsjahr 2015 eine Rücklage in Höhe von 101.386,81 € erwartet. Damit würden die Rücklagen, die aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung sogar noch höher sein dürften, mit fast 30 % das zulässige Maß weiterhin überschreiten. Zudem missachte die Klägerin weiterhin die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Da allerdings für das Jahr 2014 bislang kein Jahresabschluss vorgelegt worden sei, gebe es noch keinen bestätigten Jahresabschluss.

Es könne jedoch auf die Revisionsprotokolle der Vorjahre verwiesen werden, da die Klägerin ihr Ausgabeverhalten nicht geändert habe.

Die Klägerin verweist weiterhin auf die Begründung im Klageschriftsatz. Zudem verweist sie darauf, dass es im Jahr 2014 zu Engpässen bei der Liquidität des Studierendenrates gekommen sei; den Fachschaftsräten hätten Gelder entzogen werden müssen, um die Zahlungsfähigkeit des Studierendenrates aufrecht zu erhalten. Zum Stichtag 30. September 2015 werde ein Vermögen von 211.355,87 € prognostiziert. Dem stünden prognostizierte Ausgaben in Höhe von 35.000,00 € entgegen. Damit betrage das Ist-Vermögen zum 30. September 2015 175.000,00 €. Zum 31. Dezember 2015 werde ein Vermögen von 100.000,00 € prognostiziert. Die im vorläufigen Haushaltsplan prognostizierten Einnahmen betrachte die Klägerin als unrealistisch. Im Plan werde von einem Defizit in Höhe von 25.000,00 € ausgegangen. Für das Jahr 2016 werde von sinkenden Studierendenzahlen ausgegangen, dass von einer Finanzierungslücke von 35.000,00 € entstehe. Der Klägerin sei im Übrigen eine vollständige Verwendung der Haushaltsmittel im Kalenderjahr nicht möglich, da zumindest für zwei Monate Finanzmittel zu übertragen seien. Hierbei handele es sich nicht um Rücklagen im haushaltsrechtlichen Sinne.

Bezüglich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten sowie den Inhalt des Protokolls der mündlichen Verhandlung verwiesen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 31. Mai 2012 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Genehmigung der Änderung der Beitragsordnung nach § 72 Abs. 2 Satz 4 ThürHG.

§ 72 Abs. 2 Satz 4 ThürHG selbst normiert nicht die Genehmigungsvoraussetzungen. Diese ergeben sich jedoch aus allgemeinen Grundsätzen und der Zweckbestimmung der Beitragserhebung. Nach § 74 Abs. 1 Satz 1 ThürHG erhebt die Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Die Aufgaben, die sie wahrzunehmen hat, sind abschließend in § 73 Abs. 1 ThürHG genannt. Nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürHG hat



die Studierendenschaft jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen, der die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ausgaben und Einnahmen sowie die Entwicklung des Vermögens enthalten muss. Um eine einheitliche Haushalts- und Wirtschaftsführung zu gewährleisten, hat der Ordnungsgeber nach § 74 Abs. 2 Satz 1 ThürHG die „Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes (Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung - ThürStudFVO -)“ in der derzeit geltenden Fassung vom 12. Oktober 2010 erlassen. Somit ist u. a. der Haushaltsplan das Instrument, in dem die Studierendenschaft, wenn auch nur unter sehr allgemein gehaltenen Zweckbestimmungen, die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben festlegt und gleichzeitig den erforderlichen Mittelbedarf (Ausgaben) zu Aufgabewahrnehmung bestimmt. Diesen Ausgaben werden die erwarteten Einnahmen, die im Übrigen nicht nur aus den Beiträgen bestehen, gegenübergestellt. Unter weiterer Einbeziehung des Kassenbestandes des Vorjahres ergibt sich der Kassenbestand am Ende des Haushaltsjahres und damit ein Überblick über die Liquidität der Studierendenschaft im laufenden Haushaltsjahr.

Weiterhin ist ausgehend davon, dass die Studierendenschaft einer hohen Fluktuation unterworfen ist und die Beiträge semesterweise erhoben werden (§ 1 Satz 2 Beitragsordnung), zu verlangen, dass die erhobenen Beiträge vom Grundsatz her den jeweils beitragszahlenden Studenten zugutekommen. Dies entspricht dem Wesen des Beitrages als Entgelt für die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen. Dabei hat nach § 1 Abs. 2 ThürStudFVO die Haushalts- und Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist § 8 ThürStudFVO zu sehen, wonach die Studierendenschaft zwar Rücklagen bilden kann, diese aber die Summe von 20 % des jährlichen Beitragsaufkommens nicht übersteigen dürfen. D. h. die Einnahmen sollen im Wesentlichen die laufenden Ausgaben decken und nicht zu einer nennenswerten Vermögensbildung führen. Gebildet werden diese Rücklagen nach § 15 Abs. 2 Satz 3 2. HS ThürStudFVO aus den Haushaltsüberschüssen am Ende des Haushaltsjahres, denn diese sind grundsätzlich den Rücklagen zuzuführen.

Damit sind die Haushaltspläne der Studierendenschaft grundsätzlich als Prüfungsgrundlage geeignet, um zu beurteilen, ob eine Erhöhung der Beiträge und damit höhere Einnahmen erforderlich sind, damit die Wahrnehmung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben gewährleistet ist. Im Ergebnis bedeutet dies, dass ein Haushaltsplan, der im Endbestand keine Unterdeckung aufweist, nicht geeignet ist, eine Beitragserhöhung zu rechtfertigen. Damit ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass die Studierendenschaft auch die Möglichkeit hat, anhand

einer sogenannten Vorkalkulation für das kommende Haushaltsjahr, für das es naturgemäß noch keinen Haushaltsplan gibt, einen konkreten Einnahmebedarf nachzuweisen. Hier wäre dann zu fordern, dass sich der Kalkulation entnehmen lässt, in welcher konkreten Höhe eine Unterdeckung ohne Beitragserhöhung eintritt. Die pauschale Forderung, dass die Beiträge um einen bestimmten Betrag erhöht werden sollen, wäre in keinem Fall ausreichend. Der Erhöhungsbetrag müsste rechnerisch nachvollziehbar sein. Letztlich können die Anforderungen an dieser Form der Begründung einer Beitragserhöhung aber dahingestellt bleiben, da die Klägerin sich auf ihre Haushaltsplanung stützt.

Hiervon ausgehend hat die Beklagte die Genehmigung der Beitragserhöhung zur Recht versagt. Die Klägerin hat keinen erhöhten Einnahmebedarf nachgewiesen. Ausweislich ihrer Haushaltspläne hat sie in den zurückliegenden Haushaltsjahren regelmäßig Haushaltsüberschüsse und damit Rücklagen in Höhe von deutlich mehr als 20 % des Beitragsaufkommens gebildet, so dass nicht nachvollziehbar ist, dass ein weiterer Finanzierungsbedarf über eine Erhöhung der Beiträge zu decken ist. Die Klägerin hatte keine Haushaltsfehlbeträge. Im Einzelnen:

Zunächst ist festzustellen, dass zur Prüfung der Frage der Genehmigungsfähigkeit der Änderungsordnung nicht auf die Haushaltslage im Jahr 2012, also dem Jahr der Beschlussfassung bzw. Genehmigungsbeantragung abzustellen ist, sondern auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Ausgehend davon, dass die beschlossene Änderung der Beitragsordnung erst nach ihrer Genehmigung und Bekanntmachung in Kraft treten kann, da eine rückwirkende Beitragserhöhung eine unzulässige echte Rückwirkung darstellen würde, kann es nur auf die jeweilige Haushaltslage im Zeitpunkt der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit ankommen bzw. im Klageverfahren auf die Haushaltslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Verpflichtung zur Genehmigungserteilung. Die Klägerin selbst ist im Widerspruchsverfahren im Mai 2013 davon ausgegangen, dass die Änderungsordnung erst zum Sommersemester 2014, also mit Wirkung für die Zukunft, in Kraft treten kann. Nicht gefolgt werden kann insoweit der Auffassung der Beklagten, dass es nach wie vor auf die Haushaltslage im Jahr 2012 ankomme, da der Beschluss zum einen ein Begleitbeschluss zum Haushaltsplan sei und zum anderen die Auflagenumsetzungsbereitschaft der Klägerin durch den Präsidenten zu untersuchen sei, die nicht nachträglich ersetzt werden könne. Hierzu ist festzuhalten, dass sich weder aus dem Beschluss noch aus sonstigen Umständen ergibt, dass die Beitragserhöhung allein für das Haushaltsjahr 2012 Bedeutung haben sollte. Vielmehr ist der zeitliche Geltungsbereich der Änderungsordnung in die Zukunft offen. Zum anderen geht es um die objektive Prüfung der Haus-

haltslage. Das nicht rechtskonforme Verhalten der Klägerin in haushalterischen Angelegenheiten, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, ist allenfalls insoweit Prüfungsgegenstand, als entsprechende Verstöße zu Beanstandungen des Haushaltsplanes geführt haben. Solange der Haushalt aber genehmigt wird oder als genehmigt gilt, kann er Grundlage der Genehmigung der Beitragsordnung sein. Unter diesem Gesichtspunkt bedarf es vorliegend auch nicht der Klärung der von der Klägerin aufgeworfenen Frage, ob die Beklagte die Genehmigung mit der Begründung versagen könne, Personalkosten seien zu reduzieren. Vielmehr ist festzustellen, dass der Beklagte trotz erheblicher Bedenken gegen die Haushaltsführung der Klägerin, die sich zahlreich aus den vorliegenden Revisionsprotokollen ergeben, in den zurückliegenden Haushaltsjahren keine Beanstandung nach § 5 Abs. 4 ThürStudFVO ausgesprochen hat, sondern die Haushaltspläne genehmigt wurden. Ob diese genehmigungsfähig waren, mag Zweifeln unterliegen, doch ist Gegenstand dieses Verfahrens nicht die Genehmigung eines Haushaltsplanes, sondern die Genehmigung der Beitragsordnung. Da keiner der Beteiligten diese Genehmigung in Zweifel gezogen hat, hat auch das Gericht keine Veranlassung zu einer Inzidentprüfung.

Somit ist der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Änderungsordnung der vorläufige Haushaltsplan für das Jahr 2015 zugrunde zu legen und die Frage zu klären, ob der Haushaltsplan am Ende des Haushaltsjahres einen Fehlbetrag ausweist, der nur durch eine Einnahme- und damit Beitragserhöhung gedeckt werden kann. Vorliegend kann sich die gerichtliche Prüfung auf diesen Punkt beschränken, auch wenn die Beteiligten darüber streiten, ob der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung in einzelnen Bereichen, die in den Rechnungsprüfungsberichten genannt sind, eingehalten ist und weitere Einsparungen möglich und erforderlich sind. Denn auch ohne weitere Einsparmöglichkeiten umzusetzen, die im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung des Haushalts nach § 5 Abs. 3 ThürStudFVO verlangt werden können, ist nicht ersichtlich, dass eine weiterer Einnahmebedarf besteht. Denn dieser Haushaltsplan geht am Ende des Haushaltsjahres, also am 31. Dezember 2015 von einem Kassenbestand von 75.546,81 € aus, was bei einem Beitragsaufkommen i. H. v. 252.000,00 € 30 % des Beitragsaufkommens entspricht. Somit ist festzustellen, dass die Klägerin das Haushaltsjahr 2016 nicht mit einem Defizit beginnt, das eine Beitragserhöhung erforderlich machen könne. Vielmehr verletzt die Klägerin nach wie vor die Vorgaben des § 8 ThürStudFVO, da die Rücklagen 20 % des Beitragsaufkommens überschreiten. In jedem Fall verfügt die Klägerin über ausreichende Mittel, um ihre Aufgaben wahrzunehmen. Ihre Liquidität ist gegeben. Im Übrigen ist auch in der Vergangenheit keine Erhöhung der Einnahmen durch Beiträge erforderlich gewesen. Im Haushaltsjahr 2012 betrug



der Haushaltsüberschuss 197.058,00 €, was einem Beitragsaufkommen von 72 % entspricht. Im Jahr 2013 betrug die Rücklage 41 % des Beitragsaufkommens und im Jahr 2014 37 % des Beitragsaufkommens.

Entgegen der Auffassung der Klägerin kann die Beitragserhöhung jedenfalls nicht damit begründet werden, dass ausweislich der Haushaltspläne die Ausgaben die Einnahmen übersteigen. Denn die Klägerin verkennt, dass die Liquidität sich nicht allein anhand der Differenz beurteilen lässt, die sich auf der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan ergibt. Auch der Haushaltsüberschuss des Vorjahres steht der Klägerin im laufenden Haushaltsjahr zur Deckung ihrer Kosten zur Verfügung. Denn dieser Differenz aus Einnahmen und Ausgaben ist der Kassenbestand zum Ende des Haushaltsjahres gegenüberzustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 ThürStudFVO), der sich aus der Berücksichtigung des Kassenbestandes am Ende des Vorjahres ergibt. D. h. zu den Einnahmen, die der Klägerin im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehen, gehört auch der Haushaltsüberschuss aus dem Vorjahr, der den Rücklagen zuzuführen ist (§ 15 Abs. 2 Satz 4 und Anlage 1 zu § 5 Abs. 6 ThürStudFVO). Dieser wiederum dient dem Ausgleich eines Haushaltsfehlbetrages. Damit ist auch geklärt, dass die Rücklage entgegen der Auffassung der Klägerin kein gespartes Geld ist, das als Sicherheit für den Notfall dient und über das die Klägerin nach Belieben verfügen kann. Die Klägerin ist vielmehr, wie oben bereits ausgeführt, immer gehalten, die erzielten Einnahmen weitestgehend im laufenden Haushaltsjahr für ihre Aufgabenwahrnehmung zu verwenden.

Eine andere Entscheidung in der Sache ist auch nicht deshalb geboten, weil die Klägerin meint, eine Begrenzung der Rücklage auf 20 % könne ihr nicht entgegen gehalten werden, da der Haushaltsüberschuss erforderlich sei, um die Ausgaben im neuen Haushaltsjahr vom Jahresanfang bis zum Semesterbeginn (dem 1. April) und damit bis zur Kassenwirksamkeit der Semesterbeiträge zu decken. Denn die Klägerin hat es bislang unterlassen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, das Studienjahr zum Haushaltsjahr zu bestimmen (§ 2 ThürStudFVO). Wenn sie an der Regelung festhält, das Kalenderjahr als Haushaltsjahr zu bestimmen, muss sie ihr Ausgabeverhalten so steuern, dass wesentliche Ausgaben bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgt sind, so dass die 20 %-Grenze eingehalten werden kann. Ist ihr das nicht möglich, muss sie dafür Sorge tragen, dass Haushaltsjahr und Studienjahr deckungsgleich sind, und damit auch Einnahmen und Ausgaben zeitgleich erfolgen können.

Soweit die Klägerin in der mündlichen Verhandlung um einen weiteren richterlichen Hinweis und die Möglichkeit zur Stellungnahme dazu, welche konkreten Aufgaben nicht mehr wahrgenommen werden können aufgrund der aktuellen Haushaltslage, gebeten hat, war es mangels

Entscheidungserheblichkeit nicht geboten, insoweit nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Zum einen ist die Kammer der Auffassung, dass es die Aufgabe der Klägerin im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes ist, ihre Aufgaben zu planen und zu bestimmen, so dass der Haushaltsplan, der vom zuständigen Gremium vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen ist (§ 5 Abs. 2 ThürStudFVO) und die ihm zugrundeliegenden Planungsgrundlagen die wahrzunehmenden Aufgaben hinreichend spiegeln. Wenn die Klägerin sich im vorliegenden Fall mit dem Problem konfrontiert sieht, dass ihre Haushaltsführung noch im November auf der Grundlage eines vorläufigen Haushaltsplanes erfolgt, ist dies allein der Tatsache geschuldet, dass sie entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung bislang offenbar keinen Haushaltsplan für das Jahr 2015 beschlossen hat. Dieser Umstand kann aber nicht dazu führen, einen weitergehenden Mittelbedarf und damit eine Beitragserhöhung zu begründen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Klägerin erstmals in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, dass in der Vergangenheit und auch zukünftig aufgrund der von ihr aufgestellten und genehmigten Haushaltspläne Aufgaben nicht im erforderlichen Umfang wahrgenommen werden konnten, so dass eine Beitragserhöhung unter diesem Gesichtspunkt erforderlich und genehmigungsfähig sei. Insoweit ist die Klägerin allerdings mit neuem Vortrag präkludiert. Mit gerichtlicher Verfügung vom 28. Juli 2015 wurde die Klägerin darauf hingewiesen, dass es nach Auffassung des Gerichts für die Frage der Genehmigungsfähigkeit der Änderungsordnung zur Beitragsordnung auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ankomme. Da zunächst trotz Erinnerung kein weiterer Vortrag der Klägerin erfolgte, wurde sie mit weiterer Verfügung vom 21. September 2015 aufgefordert, der Verfügung vom 28. Juli 2015 nachzukommen sowie alle Tatsachen und Beweismittel anzugeben, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung sie sich beschwert fühle. Der Klägerin wurde eine Frist bis zum 5. Oktober 2015 gesetzt. Die Verfügung enthielt einen Hinweis nach § 87b VwGO und wurde zugestellt. Innerhalb der gesetzten Frist und auch bis vor der mündlichen Verhandlung erfolgte kein Vortrag dazu, dass die Klägerin mangels Liquidität nicht in der Lage sei, ihre gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen. Somit ist sie nunmehr mit entsprechendem Vortrag präkludiert, da neuer Vortrag hierzu dazu führen würde, dass eine gerichtliche Entscheidung in absehbarer Zeit nicht ergehen könnte und die Erledigung des Rechtsstreits sich verzögern würde.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, wonach die Klägerin als Unterlegene die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 i. V. m. § 711 der Zivilprozessordnung.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2 - 4, 99423 Weimar, zu. Die Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,  
Postfach 15 61, 07505 Gera,  
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

1. FA: 11.01.16  
nd. 10  
2. FA: 09.02.16  
nd. 10

schriftlich innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen auszuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse so ist die Berufung unzulässig.

Vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für die Einlegung der Berufung und die Begründung.

Amelung

Alexander

Petermann

### Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt (§ 52 GKG).

### Rechtsmittelbelehrung

**Hinsichtlich der Entscheidung über den Streitwert** steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2-4, 99423 Weimar, zu, für die kein Vertretungszwang besteht (§ 68 Abs. 1 GKG).

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,  
Postfach 15 61, 07505 Gera,  
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle spätestens innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen.

Die Streitwertbeschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 €** nicht übersteigt (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GKG).

Amelung

Alexander

Petermann



**Beglaubigt:**

Gera, den 7. Dezember 2015

*[Handwritten Signature]*  
Richter

Urkundsbeamtler der Geschäftsstelle

## Verwaltungsgericht Gera

### Niederschrift

über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 25.11.2015

im Verwaltungsgericht Gera, Sitzungssaal 109

**Gegenwärtig:**

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Amelung,  
Richter am Verwaltungsgericht Alexander,  
Richterin am Verwaltungsgericht Petermann,  
ehrenamtliche Richterin Buschendorf,  
ehrenamtlicher Richter Dr. Dorsch

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen (§ 105 Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. § 159 Abs. 1 Satz 2 Zivilprozessordnung), der Inhalt der Niederschrift wurde gemäß § 160 a ZPO auf Datenträger aufgezeichnet.

Beginn der Verhandlung: 10:00 Uhr

Ende der Verhandlung: 11:12 Uhr

#### In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Studierendenschaft der  
Friedrich-Schiller-Universität Jena,  
vertreten durch die Sprecher,  
Carl-Zeiss-Straße 3, 07743 Jena,

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Neie und Partner,  
Herderstraße 7, 04277 Leipzig

**gegen**

die Friedrich-Schiller-Universität,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Fürstengraben 1, 07743 Jena,

- Beklagte -

**wegen**

Hochschulrechts

erscheinen bei Aufruf der Sache:

für die Klägerin:      Herr Rechtsanwalt Neie sowie Herr Pallasch, Herr Held und Herr Strutzek

für die Beklagte:      Herr Dr. Danz sowie Herr Popp, Herr Hermann, Herr Hardt und Frau Peuker



Die ehrenamtlichen Richter leisten ihren Richtereid.

Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung werden die Gerichtsakte und die Behördenvorgänge (2 Hefter) gemacht.

Die Beteiligten verzichten auf die Verlesung des Sachberichts.

Mit den Beteiligten wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Die Vertreter der Beklagten reichen eine Übersicht über die Einnahmen der Semesterbeiträge und deren Auszahlung an die Klägerin zur Akte. Die Übersicht wird besprochen.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin bittet um einen weiteren richterlichen Hinweis und um die Möglichkeit der Stellungnahme, sofern es nach Auffassung des Gerichts darauf ankommen sollte, welche konkreten Aufgaben nicht mehr wahrgenommen werden können aufgrund der aktuellen Haushaltslage.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 31. Mai 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Mai 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Genehmigung für die 1. Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 10. Januar 2012 zu erteilen.

laut diktiert und genehmigt

Die Vertreter der Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

laut diktiert und genehmigt

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, die Anträge zu begründen.

**beschlossen und verkündet**

Eine Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt.

Die mündliche Verhandlung wird um 11.12 Uhr geschlossen.

F.d.R.d. Übertragung vom  
Datenträger:

Amelung

Richter

